



# Bauingenieurwesen

Bachelor of Science und Master of Science  
MODULPLÄNE | STUDIENPLÄNE | PRÜFUNGSORDNUNGEN

Wintersemester 2024/2025

# Herzlich Willkommen!

---

## Liebe Studierende,

wir freuen uns sehr, Sie an der Hafencity Universität zum Studium des Bauingenieurwesens begrüßen zu dürfen.

Mit der HCU haben Sie eine kleine Universität gewählt, in der alle Disziplinen für Baukunst und Metropolentwicklung unter einem Dach vereint sind. Sie zeichnet sich durch Disziplinarität, Interdisziplinarität und Transdisziplinarität aus, das bedeutet, dass spezielle Lehrveranstaltungen für die einzelnen Studienprogramme durch gemeinsame Wahlpflichtfächer und Projekte an der Schnittstelle zu den Nachbardisziplinen und durch fachübergreifende Studienangebote für alle Studienprogramme ergänzt werden.

Im Studium des Bauingenieurwesens geht es um eine fundierte wissenschaftliche Ausbildung, die Ihnen gleichzeitig die Kompetenz verleiht, als Bauingenieur:in die erforderliche technische und gestalterische Verantwortung im späteren Beruf zu tragen.

Das Studium an einer Universität ist mit Freiheiten und Wahlmöglichkeiten verbunden – das bedeutet, dass sie viel Eigenverantwortung mitbringen müssen und eine hohe

Selbständigkeit erwartet wird. Betrachten Sie Ihr Studium also als große Chance, nutzen Sie Ihre Gestaltungsmöglichkeiten und blicken Sie über den disziplinären Tellerrand. Unser Ziel ist es, Ihnen den bestmöglichen Rahmen für Ihr Studium zur Verfügung zu stellen.

Wir würden uns freuen, wenn Sie Ihr Studium nicht nur als Fachstudium begreifen, sondern das ganze Angebot nutzen, das die HCU Ihnen zur Verfügung stellt. Dazu gehören auch Engagement und damit Mitsprachemöglichkeit bei der Gestaltung des universitären Lebens über die Mitarbeit in den studentischen Gremien (StuPa, AstA, FSR) und den Gremien der Hochschule (Senat, Prüfungsausschuss etc.), die Wahrnehmung von Angeboten im Bereich Auslandsaufenthalte sowie die Teilnahme an zusätzlichen Vortragsreihen wie den TeaTimeLectures.

## Wir wünschen Ihnen für Ihr Studium viel Erfolg und vor allem Begeisterung!

**Prof. Dr.-Ing. Peter-Matthias Klotz**

Studiendekan

**Prof. Dr.-Ing. Gesa Kapteina**

stellvertretende Studiendekanin

**Bernadette Sagel**

Fachreferentin

## Kontakt

Hafencity Universität Hamburg

**Bauingenieurwesen**

Henning-Voscherau-Platz 1, 20457 Hamburg

Tel: +49 (0)40 42827 - 5350

[www.hcu-hamburg.de](http://www.hcu-hamburg.de)

[fr-biw@hcu-hamburg.de](mailto:fr-biw@hcu-hamburg.de)

# Inhalt

---

## Allgemeine Informationen

Herausforderungen und Ziele im Bauingenieurwesen	5
Studiengangskonzept Bachelor und Master	7
Bachelor of Science Bauingenieurwesen	8
Master of Science Bauingenieurwesen	10
So klappt es mit dem Studium	14

## Anhang 16

Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung 2022
Bachelor Modulplan + BSPO 2023
Master Modulpläne + BSPO 2023

# Herausforderungen und Ziele

## im Bauingenieurwesen

---

Das Bauingenieurwesen stellt einen wichtigen Beitrag zur Gewährleistung des zivilen Lebens dar und hat einen prägenden Einfluss auf die gesamte Infrastruktur. Gebäude, Straßen, Brücken, Türme, Kläranlagen und Kraftwerke müssen sicher, dauerhaft und nachhaltig sein. Sie bestimmen aber auch das Umfeld und im Idealfall bereichern sie es. Deshalb haben Bauingenieur:innen auch eine kulturelle Verpflichtung bei Planung, Ausführung, Betrieb und Rückbau ihrer Bauten. Dabei steht heute in viel stärkerem Maße eine ganzheitliche Betrachtung im Mittelpunkt. Die Lebenszyklusbetrachtungen von Baumaßnahmen stützen sich neben den funktionalen Anforderungen gleichermaßen auf Wirtschaftlichkeit, Umweltverträglichkeit und soziokulturelle Aspekte.

Diese aktuellen Herausforderungen im Bauingenieurwesen erfordern eine entsprechend thematisch ebenso wie methodisch ausgerichtete Ausbildung. Aufgrund der Komplexität ist es erforderlich, eine abgestimmte, kohärente Auswahl an Lehrinhalten anzubieten. Thematisch ist neben den fachbezogenen Schwerpunkten insbesondere eine enge Verzahnung mit den Fachbereichen Architektur, Stadtplanung und Geodäsie und Geoinformatik erforderlich, welche an der HCU in besonderem Maße gewährleistet ist, aber auch eine direkte Interaktion mit gesellschaftlichen Prozessen.

Methodisch setzt die HCU sowohl auf die Vermittlung von breitem grundlagen- und anwendungsorientiertem Fachwissen als auch von fachübergreifenden Kompetenzen, beispielsweise mit projektorientierter Lehre und interdisziplinären Seminaren.

Unsere Gesellschaft und damit auch ihre Bauwerke und Infrastruktur sind infolge der technologischen Veränderungen einem immensen Strukturwandel unterworfen, der sich beispielsweise mit den Schlagworten **demografischer Wandel**, **Klimawandel**, **Globalisierung** oder **Ressourcenknappheit** charakterisieren lässt. Dabei kommt den **technologischen (digitalen) Entwicklungen** eine besondere Rolle zu, da sie als Ursache den Strukturwandel

entscheidend beeinflussen und gleichermaßen das Potential beinhalten, den neuen Herausforderungen mit angemessenen Lösungen zu begegnen.

Konkret für das Bauingenieurwesen bedeutet dies, dass sich neue Aufgaben auftun wie die Multifunktionalität und Wandelbarkeit von Bauwerken, Erhalt und Erneuerung von Infrastruktur, das Thema des Energiesparens und der CO<sub>2</sub>-Bilanz sowie des ressourcenschonenden Bauens im Allgemeinen. Ebenso werden ganz neue Aufgabenfelder erschlossen, wie beispielsweise Windräder und Solarspiegel als Bauten zur Erzeugung von alternativen Energien.

Allerdings führen die technologischen Möglichkeiten im Kontext der Globalisierung nicht nur zu internationalen Bauaufträgen sondern auch zu Veränderungen des Arbeitsalltages und – beispielsweise durch teilweise Verlagerung von Berechnungsleistungen oder der Erstellung von Konstruktionszeichnungen ins Ausland – einem Verlust qualifizierter Arbeitsplätze. Umgekehrt wird eine fachliche Bewertung dieser extern erbrachten Leistungen durch qualifizierte Ingenieure erforderlich. Weiterhin kommt in einer Gesellschaft, in der Teilhabe und Mitsprache (Bürgerbeteiligung, Demonstrationen gegen Großprojekte, etc.) immer wichtiger werden, dem **Political Engineering** und den damit verbundenen Kommunikationsprozessen und Projektkoordinationen eine immer größere Rolle zu.

Die **digitale Revolution** bewirkt im Bauingenieurwesen neue leistungsstarke Berechnungsprogramme zur Analyse komplexer Strukturen ebenso wie neue digitale Entwurfswerkzeuge mit denen das Entwerfen im Ingenieurwesen ein neues Potential erhält. Auch in den planerischen Bereichen eröffnen die digitalen Werkzeuge neue Möglichkeiten bezüglich der Abbildung von Planungsprozessen oder bei der Entscheidungsfindung. Diese Entwicklung schreitet stetig fort, daher gehören das Beherrschen der digitalen Werkzeuge ebenso wie deren Grundlagen ebenfalls zu den zukünftigen Aufgaben im Bauingenieurwesen.

# Ziele der Studienprogramme

---

Die aktuellen und zukünftigen Herausforderungen im Bauingenieurwesen erfordern ein profundes Beherrschen der theoretischen Grundlagen ebenso wie deren Umsetzung in der Praxis. Nur so kann das Bauingenieurwesen den Anforderungen aus der Industrie wie aus der Wissenschaft gerecht werden. Für die Lehre bedingt dies eine enge Verknüpfung von Theorie und Praxis, was besonders die Themen der Projektarbeiten oder der Bachelor- und Masterarbeiten widerspiegeln. Ebenso ist die solide Grundlagenausbildung eng verknüpft mit den an der HCU vorhandenen experimentellen Forschungseinrichtungen. Die aktive Forschungskultur wirkt sich direkt in der Lehre aus und schließt Bachelor- und Masterarbeiten ein.

Das besondere Profil der Bauingenieurausbildung an der HCU ist gekennzeichnet durch:

- › eine fachlich breit angelegte Ausbildung im Bachelorstudienprogramm
- › einen engen Bezug von Theorie und Praxis
- › eine Fokussierung eines der beiden Kompetenzfelder im Masterstudienprogramm (KE und I)
- › eine Vernetzung mit anderen Disziplinen, was unter anderem durch FaSt (Fachübergreifendes Studienangebote) erreicht wird
- › eine projektorientierte Lehre, sowohl im interdisziplinären als auch im disziplinären Kontext
- › ein disziplinäres Wahlangebot, welches die besonderen Schwerpunkte (KE und I) der Masterstudienprogramme an der HCU widerspiegelt

## Bachelorstudienprogramm

Ziel ist die Ausbildung zum **Bachelor of Science**. Neben der Vermittlung einer dem Bachelor angemessenen soliden technisch-mathematischen Basis und der Entwurfsgrundlagen erfolgt eine breit angelegte Ausbildung mit Themensetzungen aus dem gesamten Bauingenieurwesen.

Insgesamt werden im Bachelor die wissenschaftlichen Grundlagen vermittelt, so dass der Bachelorabschluss mit den anderen deutschsprachigen universitären Studiengängen kompatibel ist und einen einfachen Wechsel zum Master an andere Universitäten ermöglicht. Gleichzeitig zeichnet sich das Studium an der HCU durch ein eigenständiges besonderes Ausbildungsprofil aus.

Das Bachelor-Studium vermittelt den Studierenden folgende Qualifikationen:

- › Fähigkeiten zum selbständigen, ingenieurmäßigen Denken und Arbeiten
- › Fähigkeiten zur Integration wirtschaftlicher und soziokultureller Aspekte sowie der Umweltverträglichkeit in den Entscheidungsprozess
- › Fähigkeiten zur Zusammenarbeit in interdisziplinären, internationalen Teams
- › Fähigkeiten zur Aufbereitung von Wissen mit gängigen Präsentationstechniken und zur Nutzung neuer Medien
- › grundlegende Fähigkeiten zur Lösung ingenieurpraktischer Aufgaben und damit eine berufsbefähigende Qualifikation für Tätigkeit in der Praxis
- › grundlegende Fähigkeiten zum wissenschaftlichen Arbeiten, auch als Übergangsqualifikation für den Masterstudiengang

Das Bachelorstudium an der HCU führt mit insgesamt 180 CP Theoriestudium zu einem berufsbefähigenden Abschluss. So sind Bachelorabsolvierende in der Lage, wesentliche Ingenieur Tätigkeiten weitgehend selbständig und teilweise eigenverantwortlich auszuführen, wobei die Arbeiten anfänglich durch einen verantwortlichen, berufserfahrenen Bauingenieur begleitet werden sollten.

## Masterstudienprogramm

Aufbauend auf einem Bachelorstudium führt das Masterstudium zum Abschluss **Master of Science**. Es werden methodische Kenntnisse vertieft und wissenschaftliche Inhalte erweitert, wobei auch hier ein besonderer Schwerpunkt auf disziplinübergreifende Inhalte und Methoden gelegt wird. Die Studierenden sollen zu eigenständiger technischer und zu angeleiteter wissenschaftlicher Arbeit auf dem Gebiet des Bauingenieurwesens befähigt werden sowie in aktuellen forschungs- und praxisrelevanten Projekten mitwirken. Der forschungsrelevante Charakter des Masters schafft die Voraussetzung für anspruchsvolle selbständige und eigenverantwortliche Tätigkeiten in der Bauingenieurpraxis oder zur Fortführung der Ausbildung im Rahmen einer Promotion. In Anlehnung an das interdisziplinäre Profil der HCU kann im Master zwischen zwei Kompetenzprofilen gewählt werden: **Konstruktion und Entwurf** und **Infrastruktur**.

# Studiengangskonzept

## Bachelor und Master

---

Die HCU ist eine auf die bebaute Umgebung thematisch fokussierte Universität. Der Themenschwerpunkt wird von allen relevanten Seiten beleuchtet. Ein besonderer Fokus wird auf die interdisziplinäre und projektorientierte Ausbildung gelegt. Neben den Fachinhalten werden so auch Fähigkeiten in der Kommunikation, Präsentation etc. vermittelt. In beide Studienprogramme sind die fachübergreifenden Studienangebote (FaSt) integriert und damit die Vernetzung innerhalb der HCU garantiert.

Da neben einer ganzheitlichen Planung auch immer spezielleres Wissen in den Einzelgewerken gefordert ist, wird eine sinnvolle und aufeinander abgestimmte Schwerpunktsetzung in der Lehre zwingend. Konkret für das Bauingenieurwesen an der HCU bedeutet dies, dass neben den klassischen Inhalten ein Schwerpunkt in den Bereich der gestalterischen Ausbildung gelegt wird, wodurch ein werkstoffübergreifendes und tragwerkorientiertes kreatives Denken gefördert wird. Ein weiterer Schwerpunkt wird in den planerischen Fächern gesetzt. Ein besonderes Profil erhält die Ausbildung durch interdisziplinäre, studiengangübergreifende Projekte sowie Kooperationen mit anderen Universitäten, mit Forschungseinrichtungen und mit der Praxis.

# Bachelor of Science Bauingenieurwesen

## Curriculum

Das Studium des Bauingenieurwesens an der HCU basiert auf soliden technisch-mathematischen und konstruktiven Grundlagen. Es erfolgt eine breit angelegte Ausbildung im gesamten Bauingenieurwesen mit einem eigenständigen besonderen Ausbildungsprofil. Dieses kann durch folgende inhaltliche und methodische Besonderheiten beschrieben werden:

- › die disziplinübergreifenden Fachübergreifende Studienangebote (FaSt)
- › die Verbindung von Wissenschaft und Praxis durch anwendungsorientierte Themensetzung und baupraktische Anwendungen in Lehr- und Forschungslaboren
- › der ganzheitliche Ansatz von ingenieurmäßigen Aufgabenstellungen
- › die spezifischen Wahlfächer zur Stärkung der Schwerpunktsetzung
- › die projektorientierte Lehre

<b>FaSt</b>	<b>20 CP</b> ~11%
<b>Grundlagen Bauingenieurmethoden</b>	<b>50 CP</b> ~28%
<b>Entwerfen und Konstruieren</b>	<b>20 CP</b> ~11%
<b>Konstruktiver Ingenieurbau</b>	<b>35 CP</b> ~19%
<b>Technische Infrastruktur</b>	<b>25 CP</b> ~14%
<b>Vermessungskunde</b>	<b>5 CP</b> ~3%
<b>Baumanagement</b>	<b>10 CP</b> ~6%
<b>Wahlpflichtfächer</b>	<b>5 CP</b> ~3%
<b>Bachelorthesis</b>	<b>10 CP</b> ~6%

## FaSt 20 CP

Die **fachübergreifenden Studienangebote (FaSt)** sind ein eigenständiges Studienprogramm. Zu diesem Bereich gehören für das Bachelorprogramm Bauingenieurwesen folgende Module/ Veranstaltungen:

### Q-Studies 2x2,5 CP

Die zwei Module der **Q-Studies** dienen der Schulung des inter- und transdisziplinären Arbeitens und Denkens.

### Basics 10 CP

**Konzepte und Methodologie (5 CP):** Es wird in die wissenschaftlichen Theorien und Methoden der einzelnen an der HCU vertretenden Disziplinen eingeführt. Ziel ist, dass die Studierenden sowohl die wissenschaftlichen Grundlagen der eigenen Disziplin kennen lernen als auch die Fähigkeit erlangen, sich im interdisziplinären Kontext zu verorten.

**History (2,5 CP):** Die geschichtlichen Grundlagen des Bauwesens werden für die Studierenden der Architektur wie des Bauingenieurwesens gemeinsam in englischer Sprache gelehrt.

**Öffentliches Baurecht (2,5 CP):** In dieser Lehrveranstaltung geht es um das Erlangen der Kompetenz, die zentralen Instrumente des öffentlichen Baurechts zu erkennen und in den verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Kontext einordnen zu können.

### Skills 5 CP

Mit dem Modul **Grundlagen Wissenschaft** erhalten die Studierenden eine umfassende Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten an einer Hochschule. Das Modul dient damit dem Übergang von Schule zu Hochschule. Das Modul umfasst 5 CP und besteht aus zwei Teilen:

In Teil 1 absolvieren die Studierenden den Onlinekurs **Was ist Wissenschaft und wissenschaftliches Arbeiten?**. In einer ergänzenden fachspezifischen Vorlesung werden dann Aspekte dieses Onlinekurses aus fachlicher Perspektive vertieft.

Im zweiten Teil des **Moduls Präsentation und Kommunikation** setzen sich die Studierenden damit auseinander, wie sie Fachwissen/Themen ihres Studienprogramms verständlich an fachfremde Zielgruppen vermitteln und kommunizieren können. Darüber hinaus werden Techniken des Wissenschaftlichen Arbeitens eingeübt.

## Grundlagen der Bauingenieurmethoden 50 CP

Die Grundlagen liegen schwerpunktmäßig in den ersten beiden Semestern und erstrecken sich bis in das vierte Semester. Sie umfassen die Fächer **Ingenieurmathematik**, **Baustoffkunde**, **Technische Mechanik** und **Festigkeitslehre** sowie **Bauphysik**, **CAD & Bauinformatik** und **Baustatik**.

## Entwerfen und Konstruieren 20 CP

Hier werden vom ersten bis zum vierten Semester mit den Modulen **Baukonstruktion**, **Grundlagen des Tragwerksentwurfs** und **Tragwerksentwurf** die Basis für die gestalterische Ausbildung im Bauingenieurwesen gelegt. Diese Module befinden sich an der Schnittstelle zur Architektur. Wesentlich ist, dass den Bauingenieurstudierenden hier Grundkompetenzen für das Konstruieren und den Entwurf im Ingenieurwesen sowie für die Zusammenarbeit mit Architekturstudierenden vermittelt werden. Dies erfolgt in disziplinären wie interdisziplinären Projekten, Semesterarbeiten und Lehrveranstaltungen.

## Konstruktiver Ingenieurbau 35 CP

Mit den Modulen **Geotechnik**, **Stahl- und Holzbau**, **Masivbau** und **Computer-Aided Engineering (CAE)** umfasst dieser Bereich die Kernkompetenzen des konstruktiven Ingenieurbaus. Neben den theoretischen, grundlegenden Zusammenhängen wird hier insbesondere auch dem Anwendungsbezug ein großer Wert beigemessen.

## Technische Infrastruktur – Wasser und Verkehr 25 CP

Hier sind Schnittstellen zu den Studiengängen REAP und Stadtplanung möglich. Die Ausgestaltung gemeinsamer interdisziplinärer Projekte ist dann insbesondere im Masterstudiengang vorgesehen. Die dazugehörigen Module sind: **Wasserwesen**, **Siedlungswasserwirtschaft** und **Verkehrsplanung und -infrastruktur**.

## Vermessungskunde 5 CP

Das Modul **Vermessungskunde** ist eine gemeinsame Veranstaltung mit dem Studienprogramm Geodäsie und Geoinformatik, in dem die theoretischen Grundlagen der Geodäsie mit praktischen Übungen für das Bauingenieurwesen ergänzt werden.

## Baumanagement 10 CP

Umfasst die Module **Baubetriebswesen** und **Rechtliche Grundlagen**. In das Modul **Rechtliche Grundlagen** geht die Veranstaltung **Öffentliches Baurecht** aus den Basics des **Fächerübergreifenden Studienangebots** ein.

## Wahlpflichtbereich 5 CP

Der Wahlpflichtbereich hat das Ziel, das Profil der HCU zu stärken. Folglich fokussiert er die thematischen Schwerpunkte des Bachelors, die methodischen der Interdisziplinarität sowie die Schwerpunkte des Projekt- und Praxisbezugs. Insbesondere für die Bachelorabsolvent:innen, die direkt in die Praxis gehen, sollten die Wahlpflichtfächer einen Schwerpunkt in sehr praxisorientierten Fächern legen. Die Wahlpflichtfächer können aus einem vorgegebenen Katalog von den Studierenden frei gewählt werden. Das Modul hat einen Umfang von 5 CP und umfasst entweder zwei Veranstaltungen der Größe von 2,5 CP oder eine Veranstaltung mit 5 CP.

## Thesis 10 CP

Im sechsten Semester sollten die Studierenden ihre Bachelorarbeiten in einem Umfang von 10 CP über 12 Wochen beginnen.

# Master of Science Bauingenieurwesen

Das konsekutive Masterstudienprogramm Bauingenieurwesen ist ein sowohl wissenschaftliches als auch praxisorientiertes Studienprogramm. Im Masterstudium werden in das deutschsprachige Vorlesungsangebot englischsprachige Wahlmodule integriert. Bei der Bewerbung können sich die Studierenden zwischen zwei Kompetenzfeldern entscheiden:

Das Kompetenzfeld **Konstruktion und Entwurf (KE)** legt den Schwerpunkt auf die gestalterische Ausbildung im Ingenieurwesen und befindet sich damit an der Schnittstelle zum Studienprogramm Architektur. Angestrebt ist eine intensive Kooperation mit der Architektur, erforderlich sind aber auch disziplinäre Schwerpunktsetzungen.

Das Kompetenzfeld **Infrastruktur (I)** legt den Schwerpunkt auf die planerischen Tätigkeiten im Ingenieurwesen und befindet sich damit an der Schnittstelle zu den Studiengängen REAP und Stadtplanung. Neben den erforderlichen disziplinären Schwerpunktsetzungen wird auch hier eine intensive Kooperation mit der Stadtplanung und dem Studiengang REAP implementiert.

Methodisch werden auch im Master Bauingenieurwesen an der HCU Theorie und Praxis miteinander verknüpft. Ausgehend von theoretischen Grundlagen und aktueller wissenschaftlicher Forschung werden praxisrelevante Themen vermittelt.

<b>FaSt</b>		<b>10 CP</b> ~8%
<b>Grundlagen BIW</b>		<b>15 CP</b> ~13%
<b>Entwerfen und Konstruieren</b>		<b>20 CP</b> ~11%
<b>Kompetenzfeld Konstruktion und Entwurf (KE)</b> (60 CP)	<b>Kompetenzfeld Infrastruktur (I)</b> (60 CP)	
<b>Grundlagen (KE)</b> 30 CP ~25%	<b>Grundlagen (I)</b> 15 CP ~13%	
<b>Vertiefung (KE)</b> 30 CP ~25%	<b>Vertiefung (I)</b> 35 CP ~29%	
<b>Wahlbereich(KE)</b> 15 CP ~13%	<b>Wahlbereich (I)</b> 25 CP ~21%	
<b>Masterthesis</b>		<b>20 CP</b> ~17%

## FaSt 10 CP

Wie im Bachelorstudium dienen auch im Masterstudium die **Q-Studies** (5 CP) zur Erweiterung der inter- und transdisziplinären Kompetenzen. Die **Basics** beinhalten die Vermittlung der Kompetenz des **Projekt Managements** (5 CP), unerlässlich für alle Masterstudienprogramme der HCU. Das Modul umfasst eine Grundlagen setzende Veranstaltung (2,5 CP) für alle Studierende und wird ergänzt durch eine Veranstaltung mit disziplinären Fragestellungen und Seminare (2,5 CP).

## Grundlagenfächer 15 CP

Die gemeinsamen Grundlagenfächer dienen der Verknüpfung der beiden Kompetenzfelder und umfassen die Module **Ingenieurmathematik** (studiengangübergreifend mit Geodäsie und Geoinformatik), **Bauen im Bestand** und **Digitale Theorie / BIM**.

## Kompetenzfeld Konstruktion und Entwurf (KE) 60 CP

Das Kompetenzfeld **Konstruktion und Entwurf (KE)** legt den Schwerpunkt auf die gestalterische Ausbildung im Ingenieurwesen und befindet sich damit an der Schnittstelle zum Studienprogramm Architektur. Angestrebt ist eine intensive Kooperation mit der Architektur, erforderlich sind aber auch disziplinäre Schwerpunktsetzungen. Folgende Module sind Pflichtfächer im **Kompetenzfeld KE**: **Projekt Konstruktion und Entwurf** (Disziplinäres Entwurfsseminar im Bauingenieurwesen), **Entwurf** (Interdisziplinäre/disziplinäre Entwürfe), **Räumliche Tragwerke, Stabilität und Dynamik der Baukonstruktionen, Konstruktionen des Massivbaus, Konstruktionen des Stahlbaus, Computermethoden im konstruktiven Ingenieurbau, Fassadensysteme** (teilweise interdisziplinär mit der Architektur), **Bauphysik** und **Computational Design** (digitales Entwerfen im Ingenieurwesen).

## Wahlpflichtbereich für das Kompetenzfeld Konstruktion und Entwurf (KE) 15 CP

Ergänzt wird das Programm durch einen Wahlpflichtbereich. Dieser umfasst 3 Module im Umfang von 3 x 5 CP, dabei können die Veranstaltungen auch aus kleineren Einheiten bestehen (jeweils 2,5 CP). In den Modulkatalog des Wahlpflichtbereichs (**Holzbau, Energetische Gebäudetechnik, Gebäudelehre für Ingenieure, Spezialtiefbau** und **Spannbeton**) werden auch ausgewählte Module des Studienprogramm REAP aufgenommen. Alternativ können auch Module aus dem Pflichtbereich des **Kompetenzfeldes I** gewählt werden. Der aktuelle Katalog der Wahlpflichtmodule wird von der Studienprogrammkommission festgelegt.

## Kompetenzfeld Infrastruktur (I) 50 CP

Das Kompetenzfeld **Infrastruktur (I)** legt den Schwerpunkt auf die planerischen Tätigkeiten im Ingenieurwesen und befindet sich damit an der Schnittstelle zu den Studienprogrammen REAP und Stadtplanung. Neben den erforderlichen disziplinären Schwerpunktsetzungen erfolgt eine intensive Kooperation mit der Stadtplanung und dem Studienprogramm REAP.

Folgende Module sind Pflichtfächer im **Kompetenzfeld I**: **Entwurf** (Interdisziplinäres Entwurfsprojekt mit der Stadtplanung oder REAP), **Projekt Infrastruktur**, **Energie-Infrastruktur, Konstruktionen der Infrastruktur, Tiefbau der Infrastruktur, Bauverfahren Technischer Infrastruktur, Wassersensible Stadtentwicklung, Straßenraumgestaltung** und **Lärmschutz**.

## Wahlpflichtmodule für das Kompetenzfeld Infrastruktur (I) 25 CP

Der Wahlpflichtbereich dient der Stärkung der Kompetenzen des Studienprogramms. Dafür steht ein Katalog mit Wahlpflichtfächern (**Urbane Gewässer, Planungsverfahren, Paradigmenwechsel** und **Immissionsschutz**) der stetig von der Studienprogrammkommission aktualisiert wird. Es können auch Module aus dem Pflichtbereich des jeweils anderen Kompetenzfeldes gewählt werden, ebenso wie aus anderen Studienprogrammen.



# Besonderheiten des Curriculums

## Bachelor und Master

Die HCU-Absolvierenden befassen sich mit Planung, Ausführung, Betrieb und Rückbau baulicher Anlagen, wobei zunehmend ganzheitliche und den ganzen Lebenszyklus eines Bauwerks umfassende Betrachtungen erforderlich werden. Sie werden zu selbständigem, ingenieurmäßigem Denken und Arbeiten ausgebildet und sind in der Lage, wirtschaftliche und soziokulturelle Aspekte sowie Anforderungen der Umweltverträglichkeit in die Entscheidungsprozesse zu integrieren.

Dies gelingt, weil an der HCU gleichermaßen auf eine fundierte, fachbezogene Grundlagenausbildung Wert gelegt wird sowie auf fachübergreifende Module (fachübergreifendes Studienprogramm, interdisziplinäre Module, projektbezogene Lehre).

Der Master of Science befähigt darüber hinaus zu einer Mitwirkung als wissenschaftlicher Nachwuchs in der Grundlagen- und Anwendungsforschung. Den HCU Absolvierenden steht eine große Bandbreite an beruflichen Betätigungsfeldern im In- und Ausland offen:

- › Ingenieur- und Planungsbüros
- › Bauunternehmen
- › Projektmanagementunternehmen und Beratungsunternehmen
- › Betreiber von Anlagen der Wasserver- und Abwasserentsorgung
- › Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen
- › Softwareentwicklungsunternehmen
- › öffentliche Verwaltungen

HCU Absolvierende können als Individuen zur technischen, funktionalen und kulturellen Gestaltung unseres Umfeldes beitragen. Im Folgenden sind diese inhaltlich skizziert.

### Praxisbezug

Die Ausbildung an der HCU hat den Anspruch einer praxisorientierten Ausbildung bei gleichzeitig umfänglicher Grundlagenvermittlung zu gewährleisten. Diesem Anspruch wird sie im Bachelorstudium gerecht durch den inhaltlichen Fokus auf die praxisrelevanten Grundlagen und die Befähigung zur Lösung ingenieurpraktischer Aufgaben. Dies wird unterstützt durch die Laborpraktika, beispielsweise in den Fächern **Bauphysik, Baustoffkunde, Geotechnik** und **Wasserwesen**. Für das Bachelorstudium ist eine Vorpraxis erforderlich, die auf die bauhandwerkliche Praxis zielt.

Für eine enge Verzahnung zum lokalen Arbeitsmarkt mit den damit verbundenen örtlichen Themenschwerpunkten sorgen auch kompetente Lehrbeauftragte. Ebenso garantieren die vorhandenen und zukünftigen Professorinnen und Professoren mit ihrer Verlinkung zur Praxis für die erforderliche Verknüpfung von wissenschaftlichen und praktischen Fragestellungen und der Notwendigkeit, aktuelle Themen und Fragen für die Ausbildung aufzugreifen. Dies schließt auch die engen Kontakte der Professuren zu Behörden, Baufirmen und Ingenieurbüros ein und ermöglicht auch die Kooperation bei Abschlussarbeiten im Bachelor wie im Master.

In dieser Weise findet eine stetige Wechselbeziehung zwischen Wissenschaft und Praxis statt, deren Rückkopplung eine hohe Qualität und Praxistauglichkeit der Ausbildung gewährleistet. Dies garantiert, dass die Absolvierenden auf die aktuellen Herausforderungen optimal vorbereitet sind.

### Projektorientierte Lehre

Die Fähigkeiten zur Kommunikation mit den unterschiedlichen Planungsbeteiligten und die Zusammenarbeit in interdisziplinären, internationalen Teams sind für die heutige Arbeitswelt und die aktuellen Aufgaben unverzichtbar. Die disziplinäre wie interdisziplinäre Projektarbeit hat an der HCU und in der Ausbildung im Bauingenieurwesen einen hohen Stellenwert. Gleichzeitig vermittelt sie den Zugang zu wirtschaftlichen Überlegungen, sowohl im Bachelor als auch im Master. Weitere projektorientierte Module sind im Schwerpunkt Interdisziplinarität benannt.

### Baukonstruktives Projekt

Das Modul **Baukonstruktion** im Bachelorprogramm legt den Schwerpunkt auf die Darstellung von Ausführungsmöglichkeiten einzelner Tragwerksteile und Bauelemente. Wesentlicher Bestandteil des Modulinhalt ist das konstruktive Detail in seinen Variationen unter Beachtung statischer und bauphysikalischer Anforderungen.

### Tragwerksentwurf

Das Modul **Tragwerksentwurf** im Bachelorprogramm legt den Schwerpunkt auf die Ganzheitlichkeit der Bauaufgabe und thematisiert folglich besonders den Zusammenhang zwischen Form (Gestalt) und Tragwerk (Konstruktion). Hier lernen die Studierenden die Bedeutung des Entwurfs im Ingenieurwesen kennen, ebenso wie die Ingenieuraufgabe im Gesamtkontext eines Bauvorhabens.

### Entwurf

Ergänzt wird der Tragwerksentwurf durch den Entwurf im Master auch in interdisziplinärer Kooperation mit der Architektur.

Im Bereich Infrastruktur geht es beim **Entwurf** um die Bauaufgabe insgesamt hinsichtlich Anforderung, Entwurf und Umsetzung. Dieses Projekt wird gemeinsam mit der Stadtplanung durchgeführt.

### Interdisziplinarität

Eine tragende Säule des Konzeptes der HCU sind fachübergreifende Lehrinhalte und Lehrformate. Die Interdisziplinarität wird im Curriculum umgesetzt durch die über die gesamte fachliche Breite der HCU angelegten **fachübergreifende Studienangebote**. Konkreter im fachlichen Fokus stehen die interdisziplinären Projekte sowie die studiengangübergreifenden Modulangebote, die meist an der Schnittstelle zu einer Nachbardisziplin realisiert werden.

### Forschungsbezug

Neben dem Praxisbezug garantiert ein konkreter und ausgeprägter Forschungsbezug die Aktualität der Lehre. So fließen Forschungsergebnisse direkt in die Lehre im Bachelor wie im Master ein. Die zukünftigen Anforderungen an das Bauingenieurwesen erfordern aber auch die Erschließung neuer Forschungsfelder und den Einbezug dieser in das Curriculum. Im Bereich des Masterschwerpunktes KE wird dies beispielsweise über die Vorlesungen **Fassadensysteme** sowie **Computational Design** (digitales Entwerfen) erreicht. Beides sind Module, die ein Alleinstellungsmerkmal der HCU darstellen und sich aus aktuellem Forschungsbedarf ergeben. Ziel des Bachelorstudiums ist die grundlegende Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten, welches im Masterstudium unter Anleitung vertieft wird. Zudem verfügt die HCU über ein leistungsfähiges Baulabor, das experimentell ausgerichtete Forschung auch im Rahmen von Drittmittelprojekten ermöglicht und die Verknüpfung von Forschung und Ausbildung insbesondere bei Abschlussarbeiten gewährleistet.

### Internationalität

Für den heutigen Berufsalltag sind nicht nur interdisziplinäre Kompetenzen erforderlich sondern auch sichere Umgangsformen in unserer globalisierten Welt. Daher ist es von Vorteil das Studienprogramm mit internationalen Anknüpfungspunkten zu versehen und interkulturelle Kompetenzen zu stärken. Aufgrund der vielen internationalen Kontakte der Professorinnen und Professoren sind Thesen im Ausland, sowohl in Büros als auch an Universitäten möglich. Über das International Office sind Förderungen für das Erasmusstudium und nach Übersee möglich.

# So klappt es mit dem Studium

---

## Frühzeitige Planung des Studiums und des Semesters

Machen Sie sich mit Ihren Prüfungsordnungen | Studien- und Modulplänen | Modulkarten vertraut.

Der **Modulplan** stellt den idealen Studienablauf dar. Jede:r kann sich den eigenen Ablauf des Studiums organisieren, je nach persönlichen Möglichkeiten. Die individuelle Planbarkeit des Studiums wird durch Lehrpläne unterstützt, die nahezu unverändert bleiben. Auch die Klausurpläne sind jedes Semester gleich und überschneidungsfrei. BAföG-Empfänger:innen sollten bei der Planung die Förderbedingungen beachten.

## Wer nebenher arbeitet, braucht länger!

- › das Studium ist als Vollzeitstudium mit 40 Stunden/Woche angelegt
- › ein Teilzeitstudium kann beantragt werden. (Studierendenverwaltung)
- › die Regelstudienzeit beträgt im Bachelor 6 Semester, die Höchststudienzeit 12 Semester (+2)
- › im Master beträgt die Regelstudienzeit 4 Semester, die Höchststudienzeit 8 Semester (+2)

## Eigenständige Informationspflicht!

- › Lesen Sie Ihre HCU-Mails!
- › Informieren Sie sich selbstständig und rechtzeitig!
- › Nutzen Sie die Bibliothek!
- › Machen Sie sich mit dem System AHOI vertraut!
- › Überprüfen Sie regelmäßig Ihre Leistungsübersicht!
- › AHOI-Nachrichten auf HCU-Mails weiterleiten!
- › Krankschreibungen innerhalb von 3 Tagen für Prüfungen/Pflichtveranstaltungen abgeben!

## Lehrveranstaltungen

Vorlesungen haben keine Anwesenheitspflicht, die Inhalte der Vorlesungen sind aber prüfungsrelevant! Bitte beachten Sie auch, dass es Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht gibt!

## Studentische Gremien | AstA | StuPa | FSR

Wenden Sie sich mit Fragen auch an Ihre studentischen Vertreter:innen. Engagieren Sie sich in den Gremien und gestalten Sie das Leben an der HCU mit.

## Kleiner Knigge

### Prinzip ECHO

Wie man es in den Wald ruft – so kommt es zurück.

### Freundliche E-Mails

Mit Anrede, aussagekräftigem Betreff, Modul-/Veranstaltungsname und vollständigem Namen erleichtern Sie die Antwort.

### Sprechzeiten

Bitte halten Sie die speziellen Sprechzeiten ein oder vereinbaren Sie einen individuellen Termin.

## Ansprechpartner

Die **Informationen auf der Homepage** der HCU sind immer aktuell. Bitte informieren Sie sich zunächst hier. Die **Infothek** ist Ihr nächster Ansprechpartner. Die **Studierendenverwaltung** und das **Prüfungsamt** sind für die Verwaltung Ihres Studiums und Ihrer Prüfungen zuständig. Informationen finden Sie auf der Homepage unter **Studierendenservices**. Den **ahoi-support** können Sie bei Fragen oder Problemen zu oder mit ahoi über das Mail-Formular in Ihrem ahoi-account kontaktieren (unter **Hilfe** und **Support**). Hilfe in Fragen zur **IT** finden Sie auf der Homepage unter **Bibliothek und IT**. Die **Sprechstunden** der Professor:innen finden sie auf der Webseite im Bereich Bauingenieurwesen. Die Professor:innen können Sie zu allen Fragen bezüglich der Lehrveranstaltungen und Prüfungen ansprechen.

# Anhang

---

## Studien- und Prüfungsordnung

- › Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung 2022
- › Bachelor Modulplan
- › Besondere Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudienprogramms 2023
- › Master Modulplan Konstruktion und Entwurf
- › Master Modulplan Infrastruktur
- › Besondere Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudienprogramms 2023

## Modulkarten

Die jeweils aktuellen Modulkarten finden Sie in AHOI. **Bitte schauen Sie sich die Modulkarten unbedingt an!** Modulkarten enthalten u.a. Informationen zu folgenden Punkten:

- › Modulverantwortlicher
- › Umfang der Lehrveranstaltung
- › Qualifikationsziele
- › Inhalte
- › Empfohlene Literatur
- › Voraussetzung zur Prüfung
- › Prüfungsleistung und -dauer
- › Berechnung der Note
- › Voraussetzung zur Teilnahme an der Lehrveranstaltung

Die Modulkarten werden jedes Semester (bei Bedarf) aktualisiert, so dass es sinnvoll ist, sich die Modulkarten vor jedem Semester für Ihre aktuell belegten Lehrveranstaltungen noch einmal anzuschauen!

Alle Dokumente sind auch auf der Internetseite zu finden: [www.hcu-hamburg.de](http://www.hcu-hamburg.de)

# **Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) für die Bachelor- und Masterstudienprogramme an der Hafencity Universität Hamburg – Universität für Baukunst und Metropolenentwicklung (HCU)**

## **Vom 14. Dezember 2022**

Das Präsidium der HCU hat am 16. Februar 2023 die vom Hochschulsenat der HCU am 14. Dezember 2022 auf Grund von § 85 Absatz 1 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 17. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 468), beschlossene Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) für die Bachelor- und Masterstudienprogramme an der Hafencity Universität Hamburg – Universität für Baukunst und Metropolenentwicklung (HCU) gemäß § 108 Absatz 1 Satz 3 HmbHG genehmigt.

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfungen
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Prüfungstermine
- § 5 Studienfachberatung
- § 6 Modularität
- § 7 Studienleistungen und Lehrveranstaltungsformen
- § 8 Unterrichts- und Prüfungssprache
- § 9 Prüfungsleistungen
- § 9a Online-Prüfungen
- § 10 Bewertung von Prüfungsleistungen, Gesamtnote, Gesamturteil
- § 11 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Wiederholbarkeit von Prüfungen und Abschlussarbeiten
- § 13 Anrechnung von Studien-, Prüfungs- und anderen Leistungen
- § 14 Vorpraxis
- § 15 Aufgaben des Prüfungsausschusses
- § 16 Wahl des Prüfungsausschusses
- § 17 Sitzungen des Prüfungsausschusses
- § 18 Prüfende
- § 19 Umfang und Art der Prüfungen zum Bachelor und Master
- § 20 Studierende mit Kindern oder Pflegeaufgaben
- § 21 Nachteilsausgleich
- § 22 Thesismodul
- § 23 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Transcript of Records
- § 24 Ungültigkeit der Urkunde
- § 25 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 26 Doppelmaster und Joint-Master-Programme
- § 27 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**§ 1****Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden von Bachelor- und Masterstudienprogrammen der HCU, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung immatrikuliert werden.
- (2) Die fachspezifischen Bestimmungen werden für die jeweiligen Studienprogramme in den besonderen Studien- und Prüfungsordnungen (BSPO) geregelt.

**§ 2****Ziel des Studiums und Zweck der Prüfungen**

- (1) Im Rahmen des Bachelorstudiums erwerben die Studierenden die grundlegenden fachlichen Kenntnisse sowie die auf grundlegenden Fähigkeiten, Fertigkeiten und Methoden basierenden Kompetenzen, die zu einem qualifizierten und verantwortlichen Handeln in der Berufspraxis befähigen und die es ihnen ermöglichen, ein wissenschaftlich weiterführendes Studium anzuschließen.
- (2) Im Masterstudium erwerben die Studierenden vertiefte berufs- und forschungsqualifizierende Fachkenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Methoden sowie die Kompetenz, eigenständig wissenschaftlich zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden und bestehende Erkenntnisgrenzen in Theorie und Anwendung mit neuen methodischen Ansätzen zu erweitern.

**§ 3****Regelstudienzeit**

- (1) Die Regelstudienzeit einschließlich aller zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen beträgt sechs Semester für die Bachelor- und vier Semester für die Masterstudienprogramme. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag von Studierenden für jedes Jahr der Mitarbeit in den gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Selbstverwaltungsorganen der HCU oder der verfassten Studierendenschaft die Regelstudienzeit um ein Semester, insgesamt um höchstens zwei Semester, verlängern.
- (2) Studierende, die die Regelstudienzeit überschritten haben, müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem Ende der Regelstudienzeit an einer Studienfachberatung nach § 51 Absatz 2 Satz 2 HmbHG teilnehmen, wenn sie sich nicht bis zum Ende dieses Zeitraums zur letzten Prüfungsleistung angemeldet haben. Andernfalls werden sie von Amts wegen exmatrikuliert, § 42 Absatz 2 Ziffer 7 HmbHG.
- (3) Eine Exmatrikulation erfolgt weiterhin bei Überschreitung der doppelten Regelstudienzeit zuzüglich zweier Semester, § 42 Absatz 4 Satz 1 HmbHG. § 42 Absatz 4 Satz 2 HmbHG ist zu berücksichtigen. Für weitere Exmatrikulationsgründe gilt § 42 HmbHG.

**§ 4****Prüfungstermine**

Für jedes Modul oder Teilmodul muss mindestens einmal pro Semester ein Prüfungstermin angeboten werden. Bei Modulen, die über zwei Semester laufen, kann die Prüfung im zweiten Semester abgenommen werden. Für Wahlmodule wird nur ein einmaliger Prüfungstermin angeboten. Laborpraktika, Projekte sowie interdisziplinäre Großveranstaltungen mit einer Prüfungsleistung in Gruppen im Bereich der fachübergreifenden Studienangebote werden mindestens einmal jährlich angeboten und bewertet.

**§ 5****Studienfachberatung**

Jedes Studienprogramm benennt für die Studienfachberatung ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, das in dem betreffenden Studienprogramm lehrt. Die Aufgaben der Studienfachberatung sind in § 51 Absatz 1 Satz 2 HmbHG geregelt.

**§ 6****Modularität**

- (1) Studienprogramme sind modular aufgebaut. Ein Modul ist eine Lehreinheit, die inhaltlich und zeitlich abgeschlossen ist. Module können sich aus unterschiedlichen Lehrveranstaltungen, die thematisch zusammengehören, zusammensetzen. In Modulen wird eine Teilqualifikation des Qualifikationsziels des jeweiligen Studienprogramms vermittelt.
- (2) Module bestehen aus Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlfachmodulen. Pflichtmodule (PF) müssen die Studierenden vollständig belegen. Wahlpflichtmodule (WP) sind aus dem vorhandenen Angebot in der vorgeschriebenen Anzahl nach Wahl der Studierenden zu belegen. In den Besonderen Studien- und Prüfungsordnungen können Wahlpflichtmodule zu einer Studienrichtung oder einem Studienschwerpunkt zusammengefasst werden. Wahlfachmodule (WF) enthalten ein fakultatives Lehrangebot zur Ergänzung des vorhandenen Lehrangebots. Hinsichtlich der Einzelheiten, insbesondere Studien- und Prüfungsleistungen verweisen die jeweiligen Besonderen Studien- und Prüfungsordnungen auf den Studienplan und die im Modulhandbuch des jeweiligen Studienprogramms zusammengefassten Modulbeschreibungen (Modulkarten). Auf das anderweitig veröffentlichte Modulhandbuch wird gem. § 60 Abs. 2 Ziff. 1 HmbHG verwiesen, es ist nicht Teil dieser Ordnung oder der jeweiligen Besonderen Studien- und Prüfungsordnung.
- (3) Der Erwerb von Credit Points (CP) ist an den erfolgreichen Abschluss des Moduls gebunden. Module sollen grundsätzlich einen Umfang von mindestens 5 CP haben. Wahlfachmodule sowie Module aus dem Bereich der Fachübergreifenden Studienangebote (FaSt) können davon abweichen. Module schließen in der Regel mit nur einer Prüfung ab. Module erstrecken sich in der Regel über ein Semester, in Ausnahmefällen ist auch ein Umfang über zwei aufeinanderfolgende Semester möglich. Die Module sind so zu gestalten, dass alle Leistungen innerhalb der genannten Zeiträume erbracht werden können.
- (4) Die Regelungen der Allgemeinen sowie der Besonderen Studien- und Prüfungsordnungen sind für die Modulbeschreibungen verbindlich.

- (5) Die Modulbeschreibungen enthalten über das jeweilige Modul insbesondere folgende Angaben:
- Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
  - Lehr- und Lernformen,
  - Voraussetzungen für die Teilnahme,
  - Verwendbarkeit des Moduls / Zugangsvoraussetzung für weiterführende Module,
  - Voraussetzungen für die Vergabe von CP entsprechend dem European Credit Transfer System,
  - CP und Benotung,
  - Häufigkeit des Angebots des Moduls,
  - Arbeitsaufwand und
  - Dauer des Moduls,
  - Prüfungsart, -umfang, -dauer,
  - Besonderer Bedarf an Arbeitsplätzen.

Bei der Erstellung der Modulbeschreibungen ist § 7 Abs. 3 StudAkkVO zu berücksichtigen.

- (6) Die zu den Studienprogrammen gehörenden Module werden in dem jeweiligen Studienplan festgelegt. Die ausführliche Darstellung der Module erfolgt in den Modulbeschreibungen, die zu einem Modulhandbuch zusammengefasst werden. Das Modulhandbuch wird bei seinem erstmaligen Erlass vom Hochschulsenat beschlossen, Änderungen der Modulbeschreibungen werden durch die Modulverantwortlichen vorgeschlagen und durch einen Beschluss des Hochschulsenats nach Konsultation der fachlich zuständigen Gremien bestätigt. Der bestätigende Beschluss beschränkt sich auf einen Verweis auf das andernorts veröffentlichte Modulhandbuch. An den Modulverantwortlichen können Vorschläge für Änderungen der Modulbeschreibungen auch durch andere am Studienprogramm beteiligte Personen herangetragen werden.
- (7) Für jedes Studienprogramm wird ein Studienplan erstellt. Der Studienplan ist Bestandteil der Besonderen Studien- und Prüfungsordnung. Aus dem Studienplan ergibt sich die Dauer und der Ablauf der Module, welche Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule belegt werden müssen sowie weitere Bestimmungen zum Inhalt und Verlauf des Studiums. Der Studienplan enthält mindestens:
- Bezeichnungen der Module,
  - Anzahl der Module,
  - Art des Moduls (beispielsweise PF, WP),
  - Anzahl der CPs, die dem Modul zugeordnet sind,
  - Häufigkeit des Angebots eines Moduls,
  - Dauer des Moduls,
  - SWS der Lehrveranstaltung bzw. Lehrveranstaltungen, die einem Modul zugeordnet sind,
  - Formale Voraussetzungen für die Teilnahme an einem Modul (etwa der erfolgreiche Abschluss anderer Module oder einer Studienphase),
  - Prüfungsarten je Modul,
  - Notengewichtung der Prüfungsleistungen nach § 10 Absatz 5.

## § 7

### Studienleistungen und Lehrveranstaltungsformen

- (1) Der studentische Arbeitsaufwand wird in Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) gemessen. Ein CP entspricht einem Workload von 30 Stunden.
- (2) Ein Bachelorstudienprogramm nach dieser Ordnung umfasst 180 CP, ein Masterstudienprogramm 120 CP.
- (3) Es werden folgende Lehrveranstaltungsformen (LV) angeboten:
  1. In Vorlesungen (VL) wird der Lehrstoff überwiegend in regelmäßig gehaltenen Vorträgen von den Lehrenden vermittelt. Vorlesungen können durch Übungen, zusätzliche Materialien und inhaltliche Beiträge Studierender oder Dritter ergänzt werden.
  2. In Seminaren (SE) soll die Fähigkeit der Studierenden gefördert werden, sich anhand von Literatur und anderen verfügbaren Quellen ein Thema wissenschaftlich zu erarbeiten, sich damit in mündlichen Vorträgen auseinanderzusetzen deren Inhalte interaktiv innerhalb der Seminargruppe zu diskutieren. Sie bestehen überwiegend aus Beiträgen Studierender.
  3. Übungen (UE) dienen der Vermittlung und Vertiefung wissenschaftlicher Inhalte und Fertigkeiten durch praktische Anwendung. Sie erfolgen unter praktischer Mitarbeit der Studierenden.
  4. Apparative und experimentelle Praktika sowie Laboratoriumsübungen (Laborpraktika, LP) dienen der Vertiefung und Ergänzung des in Vorlesungen vermittelten Stoffes durch praktische Arbeiten und Versuche der Studierenden in kleinen Gruppen. Die Studierenden sollen die Handhabung und den Einsatz von Materialien, Geräten, Apparaten und Software-Systemen erlernen und dadurch generierbare Ergebnisse auswerten.
  5. Projekte (P)
    - a. Das Projekt beinhaltet eine fachbezogene oder fächerübergreifende Aufgabenstellung, die von den Studierenden in Gruppen bearbeitet wird. Projekte können auch studienprogrammübergreifend angeboten werden. Projekte dienen der eigenständigen Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen oder der Berufspraxis entlehnten Aufgaben und Fragestellungen. Projekte werden als Entwurfsprojekt oder Studienprojekt angeboten. Die Projekte können mit parallellaufenden Vorlesungen, Seminaren und anderen Lehrformen gekoppelt werden. Die Besonderen Studien- und Prüfungsordnungen der einzelnen Studienprogramme können fachspezifische Anforderungen regeln.
    - b. Leistungen in externen Wettbewerben können als Projekt durch den Prüfungsausschuss anerkannt werden.
  6. Stegreifaufgaben (ST) sind Tages- und Wochenaufgaben zu unterschiedlichen Entwurfs-, Gestaltungs- und Konstruktionsthemen, an denen Studierende unterschiedlicher Semester teilnehmen können.
  7. Praktika (PK) sind fachspezifische Leistungen, die außerhalb der Hochschule erbracht werden.
  8. Exkursionen (EX) dienen der vor Ort stattfindenden Auseinandersetzung mit Projekten, Aufgaben und Problemstellungen. Exkursionen sollen seminaristisch vor- und nachbereitet werden.
  9. Online-Kurse (OK) sind eigenständige, digital durchgeführte Lehrveranstaltungen.

Eine Kombination aus analogen und digitalen Elementen innerhalb einer Lehrveranstaltung (hybride Lehre) ist zulässig.



- (4) Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen setzt eine Anmeldung über das Campusmanagement (Ahoi) voraus. Regelungen zu Zulassungsbeschränkungen werden im Bedarfsfall in den BSPOs festgelegt.
- (5) Für einzelne Lehrveranstaltungen kann durch entsprechende Regelungen auf den Modulbeschreibungen Anwesenheitspflicht gefordert werden. Vorlesungen (VL) sind davon ausgenommen.
- (6) Sofern die Modulbeschreibung eine Anwesenheitspflicht bei Lehrveranstaltungen vorsieht, ist die regelmäßige aktive Teilnahme an den für das Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung und für den Erwerb von Leistungspunkten. Regelmäßig teilgenommen hat grundsätzlich, wer nicht mehr als 20 % der Lehrveranstaltungen eines Moduls versäumt hat. Ist das Versäumnis nicht zu vertreten, kann unter Auflage eine Zulassung zur Prüfung erfolgen. Der Grund für das Versäumnis ist glaubhaft zu machen, bei Krankheit durch eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung. Die Auflage wird von der Lehrperson der versäumten Lehrveranstaltungen festgelegt; sie muss geeignet sein, das Nachholen des versäumten Lehrstoffs zu dokumentieren. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Anwesenheitspflicht gilt nicht für die Zulassung zu Wiederholungsprüfungen.

## § 8

### Unterrichts- und Prüfungssprache

- (1) Unterrichtssprache ist Deutsch. Einzelne Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache angeboten werden. Dies wird in der Modulbeschreibung festgelegt. Geprüft wird in der Regel in der Unterrichtssprache.
- (2) In den Besonderen Studien- und Prüfungsordnungen können abweichende Regelungen getroffen werden.

## § 9

### Prüfungsleistungen

- (1) In den Prüfungen werden die Leistungen der einzelnen Studierenden bewertet. Bei Gruppenarbeiten können die Beiträge einzelner Studierender als Prüfungsleistung anerkannt werden, wenn sie deutlich abgrenzbar und bewertbar sind.
- (2) Im Studienplan und in den Modulbeschreibungen wird festgelegt, in welcher Prüfungsart die Prüfungsleistungen jeweils zu erbringen und welche Prüfungsvorleistungen dafür erforderlich sind. Das Modul ist bestanden, wenn die dazugehörigen Prüfungsvorleistungen erbracht und die Prüfungsleistungen bestanden wurden.
- (3) Die oder der Prüfende konkretisiert zu Beginn des Semesters die Prüfungsart und die formalen Prüfungsbedingungen, insbesondere die Dauer der Prüfungsleistungen und zugelassenen Hilfsmittel in Übereinstimmung mit dem Studienplan und der Modulbeschreibung. Diese werden durch die Lehrenden in der ersten Lehrveranstaltung, spätestens jedoch bis zur dritten Woche nach Veranstaltungsbeginn bekannt gegeben.

- (4) Die Teilnahme an einer Prüfungsleistung setzt die Anmeldung über das Campusmanagementsystem (Ahoi) voraus. Die Anmeldung erfolgt mit der Anmeldung zur Lehrveranstaltung. Der Zeitraum für die Anmeldung und das Anmeldeverfahren werden in geeigneter Weise über Ahoi bekanntgegeben. Nach Ende des Anmeldeverfahrens ist die Anmeldung verbindlich, soweit nicht spätestens sieben Tage vor dem Prüfungstermin eine Abmeldung erfolgt oder eine verbindliche Zusage versagt wird. Ist eine Prüfungsleistung bereits erbracht, ist eine Abmeldung ausgeschlossen. Bei einer Abmeldung oder Nichtbestehen von einer Prüfung in einem Pflichtfach ist die oder der zu Prüfende automatisch zur Prüfung im nächsten Prüfungszeitraum angemeldet. Projekte, Wahl- und Wahlpflichtfächer sowie das Thesismodul sind von der Regelung der automatischen Wiederanmeldung im nächsten Prüfungszeitraum ausgeschlossen.
- (5) Prüfungsvorleistungen (PVL) und Prüfungsleistungen (PL) werden durch die nachfolgenden Prüfungsarten erbracht:
  1. Eine Klausur (K) ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der die Studierenden ohne Hilfsmittel oder unter Benutzung der zugelassenen Hilfsmittel die gestellten Aufgaben allein und selbständig bearbeiten. Klausuren können auch im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Prüfung) durchgeführt werden. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 90, höchstens 180 Minuten. Klausuren können auch als elektronische Prüfung in Präsenz durchgeführt werden.
  2. Eine mündliche Prüfung (M) ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden in freier Rede darlegen müssen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Sie dauert mindestens 15 und maximal 45 Minuten. Mündliche Prüfungen können als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Eine Prüfung wird in der Regel von mindestens zwei Prüfenden abgenommen (Kollegialprüfung). Findet die Prüfung nicht als Kollegialprüfung statt, ist sie mit einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers durchzuführen. Die Note wird von den beteiligten Lehrenden gemeinsam festgelegt und den Studierenden zeitnah, in der Regel innerhalb von 24 Stunden, bekannt gegeben. Bei mündlichen Prüfungen sind nach Maßgabe der vorhandenen Plätze Mitglieder der HCU als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen. Studierende, die sich der gleichen Prüfung in der nächsten Prüfungsperiode unterziehen wollen, sind zu bevorzugen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Studierenden. Auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Über mündliche Prüfungen ist ein Protokoll zu führen, in dem mindestens die Prüfenden, die oder der zu Prüfende, die wesentlichen Gegenstände der Prüfung sowie der Verlauf der Prüfung schriftlich niederzulegen sind.
  3. Ein Referat (R) ist ein Vortrag von mindestens 15 und maximal 45 Minuten Dauer anhand einer selbstgefertigten Ausarbeitung. An das Referat schließt sich unter Führung einer Diskussionsleitung ein Gespräch an. Das Referat soll in freien Formulierungen gehalten werden.
  4. Eine Semesterarbeit (S) ist eine Sammlung bewerteter kleinerer Einzelarbeiten, die unter Aufsicht oder als häusliche Arbeiten angefertigt werden.
  5. Stegreifarbeiten (ST) sind unabhängig von der Semesterzugehörigkeit des Studierenden Tages- und Wochenaufgaben zu unterschiedlichen Entwurfs-, Gestaltungs- und Konstruktionsthemen der Studienprogramme ohne inhaltliche und fachliche Vorbereitung anzufertigen.
  6. Das Kolloquium (KO) ist ein Prüfungsgespräch, welches in erster Linie dazu dient, festzustellen, ob es sich bei einer vorgelegten Arbeit um eine selbständig erbrachte



Leistung handelt. Die Dauer beträgt mindestens 20 und höchstens 45 Minuten je zu prüfender Person.

7. In einer Dokumentation (D) werden die Ergebnisse der Bearbeitung einer fachspezifischen, fächerübergreifenden oder interdisziplinären Aufgabenstellung schriftlich oder in anderer geeigneter Form wiedergegeben. Bewertet werden die vorgestellten Ergebnisse und die Art der Dokumentation.
  8. In einer Präsentation (PR) werden die Ergebnisse einer fachspezifischen, fächerübergreifenden oder interdisziplinären Aufgabenstellung in geeigneter Weise vorgestellt. Die Präsentation ist hochschulöffentlich. Bewertet werden die vorgestellten Ergebnisse und die Art der Präsentation.
  9. Eine Hausarbeit (H) ist eine nicht unter Aufsicht anzufertigende Ausarbeitung, durch die die selbstständige Bearbeitung eines gestellten Themas nachgewiesen wird. Die Bearbeitungsdauer einer Hausarbeit beträgt maximal ein Semester.
- (6) Eine Aktive Qualifizierte Teilnahme (AQT) ist eine unbenotete Prüfungsleistung, die aus einer der in Absatz 5, Ziffer 1 bis 9 aufgeführten Prüfungsarten besteht. Die konkrete Prüfungsart und deren Umfang sind in der Modulbeschreibung spezifiziert.
- (7) Die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung setzt in der Regel die Immatrikulation für den jeweiligen Studienprogramm voraus. Im Fall einer Exmatrikulation gem. § 42 Abs. 4 HmbHG bleibt der Anspruch auf Zulassung zu Prüfungen des Studienprogramms, in dem die oder der Studierende immatrikuliert war, bestehen, sofern die in der Studienordnung vorgeschriebenen Voraussetzungen für die Prüfung nachgewiesen werden. Der Anspruch erlischt nach Ablauf von zwei Jahren ab Bestandskraft der Exmatrikulation. Für die Abnahme von externen Prüfungen werden Gebühren erhoben.
- (8) Die in Absatz 5 Ziffer 1 bis 9 aufgeführten Prüfungsarten können, sofern sie dazu geeignet sind, auch als Online-Prüfung durchgeführt werden. Wird eine Prüfungsleistung als Online-Prüfung durchgeführt, sind die Regelungen in § 9a zu berücksichtigen.
- (9) Das Ergebnis der Bewertung von Prüfungsleistungen soll innerhalb von sechs Wochen nach Ablegen der Prüfung den Studierenden und dem Prüfungsamt bekannt gegeben werden. Überschreitungen dieser Frist können von den betroffenen Studierenden einem Mitglied des Prüfungsausschusses mitgeteilt werden. Das Prüfungsausschussmitglied vermittelt zwischen Studierenden und Prüfenden.

### § 9a Online-Prüfungen

- (1) Prüfungen können als digitale Prüfungen in elektronischer Form (elektronische Prüfungen) oder über ein elektronisches Datenfernnetz (Online-Prüfungen) durchgeführt werden. Die Festlegung, welche Prüfung als Online-Prüfung durchgeführt wird, trifft die bzw. der Lehrende zu Beginn der Lehrveranstaltung, in der die Prüfungsleistung erbracht werden soll. Mündliche oder praktische Prüfungen können per Videokonferenz durchgeführt werden. Die hierzu notwendige Bild- und Tonübertragung ist zulässig. Eine Aufzeichnung der Prüfung findet gem. Abs. 6 nicht statt. Die Studierenden sind von den organisatorischen Bedingungen einer Prüfung so rechtzeitig zu informieren, dass sie die Möglichkeit haben, sich ordnungsgemäß und fristgerecht abzumelden.
- (2) Die Teilnahme an einer Online-Prüfung ist freiwillig. Die Freiwilligkeit ist dadurch herzustellen, dass jede Prüfung auch als Präsenzprüfung angeboten wird und die Studierenden die Wahl haben, an welcher Prüfung sie teilnehmen. Die alternative Präsenzprüfung muss im selben Prüfungszeitraum stattfinden und die Grundsätze der Chancengleichheit wahren. Prüfungsrechtliche Nachteile dürfen durch die Entscheidung nicht entstehen.
- (3) Vor Beginn der Online-Prüfung erfolgt die Authentifizierung. Dies geschieht in der Regel durch Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Vorgaben. Bei großen Prüfungsgruppen kann dies auch durch Hochladen des Ausweisdokumentes erfolgen. Der Prüfungsausschuss kann weitere, gleich geeignete Authentifizierungsverfahren festlegen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Authentifizierung ist zulässig. Der Grundsatz der Datenminimierung ist zu berücksichtigen. Nach Erreichung des Zwecks der Verarbeitung sind die Daten unverzüglich zu löschen, spätestens jedoch nach Beendigung der Prüfung.
- (4) Online-Prüfungen sind unter Berücksichtigung der maximalen Herstellung der Chancengleichheit zu Präsenzprüfungen durchzuführen. Zur Sicherstellung der persönlichen Leistungserbringung und um Täuschungshandlungen im Rahmen von Online-Prüfungen durch Kommunikation mit Dritten oder Verwendung nicht zugelassener Hilfsmittel möglichst auszuschließen, kann eine Videoaufsicht durchgeführt werden. Für die Videoaufsicht ist die bzw. der Studierende verpflichtet, für die Dauer der Prüfung die Kamera- und Mikrofonfunktion der eingesetzten Kommunikationseinrichtung durchgängig zu aktivieren und geeignet auszurichten. Die Videoaufsicht obliegt den beaufsichtigenden Personen. Sie findet in der Regel als Split-Screen-Aufsicht statt (generelle Überwachung). Länger andauernde individuelle Überwachungsmaßnahmen während der Prüfung müssen den Studierenden angezeigt werden. Im Rahmen der Videoaufsicht dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies für die Durchführung der Prüfung notwendig ist. Der Persönlichkeitsschutz und der Datenschutz dürfen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken eingeschränkt werden. Installationen auf den Geräten der Teilnehmenden dürfen nur in dem erforderlichen Maße vorgenommen werden. Aufzeichnung und automatisierte Auswertung der Bild- und Tondaten der Videoaufsicht sind unzulässig. Der Einsatz von Tracking-Tools sowie eine über die Videoaufsicht hinausgehende Kontrolle des Endgeräts der Studierenden ist verboten. Hat die aufsichtführende Person Grund zur Annahme einer Täuschungshandlung, so darf die Prüfungsteilnehmerin bzw. der Prüfungsteilnehmer anlassbezogen zu einem 360°-Schwenk in seinem Raum aufgefordert werden. Der Anlass und die Durchführung müssen protokolliert werden. Die Weigerung der Prüfungsteilnehmerin bzw. des Prüfungsteilnehmers führt zum Ausschluss von der Fortsetzung der Prüfungsleistung; die betreffende Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden. Die ausgeschlossenen Kandidatinnen oder Kandidaten können verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.

- (5) Den Studierenden werden in einem angemessenen Zeitraum vor Prüfungsbeginn die technischen Anforderungen mitgeteilt, insbesondere an die zur Gewährleistung einer für die Videoaufsicht oder die Videokonferenz ausreichende Bild- und Tonübertragung sowie an die Internetverbindung. Der Zeitraum darf vier Wochen vor der Prüfung nicht unterschreiten. Ist aufgrund einer technischen Störung die Übermittlung oder Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung, die Authentifizierung oder die Videoaufsicht für einen nicht unerheblichen Zeitraum nicht durchführbar, so wird die Prüfung beendet und nicht gewertet, es sei denn, es kann nachgewiesen werden, dass die Störung von den Studierenden zu verantworten ist. Ein aufgrund einer technischen Störung abgebrochener Prüfungsversuch gilt als nicht vorgenommen. Ist bei mündlichen oder praktischen Prüfungen die Bild- und Tonübertragung gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Kann die Störung nicht behoben werden, wird die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt, Satz 3 und 4 gilt entsprechend. Ist bereits ein wesentlicher Teil der Prüfungsleistung erbracht, so kann unter Zustimmung aller Beteiligten die Prüfung ohne Verwendung eines Videokonferenzsystems fortgesetzt und beendet werden (z.B. fernmündlich), wenn für die Bewertung der Prüfungsleistung nicht zwingend eine Bildübertragung notwendig ist. Sollte aufgrund einer technischen Störung die Prüfungsleistung nicht oder nicht vollständig erbracht werden können, gelten die für das Versäumnis von Prüfungsleistungen bestehenden Regelungen entsprechend. Insbesondere ist analog § 11 Abs. 1 und 2 S. 2 1. HS dem Prüfungsausschuss innerhalb von drei Arbeitstagen ein Nachweis über die technische Störung zu erbringen (Nachweis des Providers, Screenshot etc.), mit dem glaubhaft gemacht werden kann, dass die technische Störung nicht von der Prüfungsteilnehmerin bzw. dem Prüfungsteilnehmer zu vertreten ist.
- (6) Mit der Festlegung einer Online-Prüfungsform werden die Studierenden auf die Übertragung über ein elektronisches Datenfernnetz und insbesondere die generellen und individuellen Überwachungsmaßnahmen hingewiesen und in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form darüber informiert, zu welchem Zweck erhobene personenbezogene Daten verarbeitet und wann diese wieder gelöscht werden. Auf die Betroffenenrechte gem. §§ 12-21 DSGVO ist hinzuweisen. Eine Aufzeichnung oder Screenshots der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten sowie deren Auswertung ist nicht zulässig. Das Aufzeichnungsverbot ist durch die Hochschule auch zu gewährleisten, wenn Zuschauerinnen bzw. Zuschauer oder Zuhörerinnen bzw. Zuhörer an den Prüfungen teilnehmen.

## § 10

### Bewertung von Prüfungsleistungen, Gesamtnote, Gesamturteil

- (1) Es gibt unbenotete und benotete Prüfungen. Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt durch die jeweiligen Prüfenden.
- (2) Für die Bewertung unbenoteter Prüfungsleistungen sind die Bewertungen „bestanden“ und „nicht bestanden“ zu verwenden.
- (3) Für die Bewertung benoteter Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- |                  |                   |  |
|------------------|-------------------|--|
| 1,0 und 1,3      | = sehr gut        | = eine hervorragende Leistung;   |
| 1,7; 2,0 und 2,3 | = gut             | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;    |
| 2,7; 3,0 und 3,3 | = befriedigend    | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;                  |
| 3,7 und 4,0      | = ausreichend     | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;             |
| 5,0              | = nicht bestanden | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |
- (4) Bei Bewertungen der gleichen Prüfungsleistung durch mehrere Prüfende ist das Ergebnis arithmetisch zu mitteln. Eine Rundung oder Abschneiden der Dezimalzahlen erfolgt nicht. Eine Note, die größer oder gleich 1,00 und kleiner oder gleich 1,15 ist, ergibt 1,0, größer 1,15 und kleiner oder gleich 1,50 ist, ergibt 1,3, größer 1,50 und kleiner oder gleich 1,85 ist, ergibt 1,7, größer 1,85 und kleiner oder gleich 2,15 ist, ergibt 2,0, größer 2,15 und kleiner oder gleich 2,50 ist, ergibt 2,3, größer 2,50 und kleiner oder gleich 2,85 ist, ergibt 2,7, größer 2,85 und kleiner oder gleich 3,15 ist, ergibt 3,0, größer 3,15 und kleiner oder gleich 3,50 ist, ergibt 3,3, größer 3,50 und kleiner oder gleich 3,85 ist, ergibt 3,7, größer 3,85 und kleiner oder gleich 4,00 ist, ergibt 4,0, größer 4,00 ist, ergibt 5,00.
- (5) Die Gewichtung der Prüfungsleistungen bei der Berechnung der Modulnote erfolgt nach Vorgabe des jeweiligen Studienplans. Unbenotete Prüfungsleistungen werden bei der Gewichtung nicht berücksichtigt. Eine Rundung oder Abschneiden der Dezimalzahlen erfolgt nicht. Bei Modulen, die sich aus mehreren Lehrveranstaltungen zusammensetzen, müssen zum Bestehen des Moduls alle Lehrveranstaltungen erfolgreich abgeschlossen sein.
- (6) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem nach CP gewichteten Durchschnitt der einzelnen benoteten Module der jeweiligen BSPO. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden gestrichen. Die Gesamtnote lautet:
- bei einem Durchschnitt von 1,0 bis einschließlich 1,5: sehr gut,  
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5: gut,  
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5: befriedigend,  
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0: ausreichend.
- Bei überragenden Leistungen (Durchschnitt 1,3 oder besser) wird das Gesamturteil „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.
- (7) Die Gesamtnote wird ergänzt durch eine relative Note nach den Standards des „European Credit Transfer and Accumulation System“ (ECTS-Note).

**§ 11****Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, nach Beginn ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder eine vorgegebene Bearbeitungszeit nicht einhält.
- (2) Die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss innerhalb von drei Arbeitstagen nach Entstehung schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen. Im Zweifel kann eine qualifizierte Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung verlangt werden. Die für die Beurteilung der Unfähigkeit eine Leistung zu erbringen zugrunde liegenden Befundtatsachen können angefordert werden (Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung). Eine Angabe der Diagnose ist nicht erforderlich. Die Dokumente sind vorschriftsgemäß und datenschutzkonform zu verwahren. Der Krankheit einer oder eines zu Prüfenden gleichgestellt ist die Krankheit eines von ihm überwiegend oder allein zu versorgenden Kindes oder eines zu pflegenden Angehörigen. Die Prüfung muss spätestens im nächsten Prüfungszeitraum abgelegt werden.
- (3) Nach Beendigung einer Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.
- (4) Bei Versuchen, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung, insbesondere durch die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch nicht ordnungsgemäß gekennzeichnete Übernahme fremden Gedankenguts zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden (5,0). Die zu prüfende Person wird von der Fortsetzung der Prüfung nicht ausgeschlossen. Die aufsichtführende Person zieht gegebenenfalls das unzulässige Hilfsmittel ein und fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk, der unverzüglich nach Abschluss der Prüfung durch die Prüfende oder den Prüfenden dem Prüfungsausschuss vorgelegt wird. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft der Prüfungsausschuss.
- (5) Verstöße gegen die Ordnung der Prüfung, insbesondere durch Stören, können nach vorheriger Abmahnung von der oder dem Prüfenden oder Aufsichtführenden mit dem Ausschluss von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen geahndet werden; die betreffende Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden (5,0). Die ausgeschlossenen Kandidatinnen oder Kandidaten können verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.
- (6) Der oder die zu Prüfende ist unverzüglich über den Vorwurf der Täuschung oder Störung zu unterrichten. Ihr oder ihm ist vor Abschluss der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zum Vorwurf der Täuschung oder Störung zu geben. Die endgültige Entscheidung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem oder der zu Prüfenden unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Wird ein Täuschungs- oder Störungsversuch erst nachträglich bekannt, so wird die Prüfung durch den Prüfungsausschuss nachträglich für nicht bestanden (5,0) erklärt. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung eine Frist von einem Monat für eine schriftliche Stellungnahme einzuräumen. Die nachträgliche Aberkennung der Leistung ist ausgeschlossen, wenn seit Abgabe der Prüfungsleistung mehr als fünf Jahre vergangen sind. Wird die Täuschungshandlung erst nach Aushändigung der Abschlussdokumente bekannt, gilt § 24.
- (8) Prüfungen und Bescheinigungen über benotete Leistungen und Prüfungszeugnisse sind ferner für ungültig zu erklären, wenn sie in sonstiger Weise durch Täuschung erlangt wurden. Entsprechende Dokumente sind zurückzuverlangen.
- (9) Der Prüfungsausschuss meldet an das Prüfungsamt die bestätigten Täuschungsversuche und Täuschungen. Dieses führt eine Liste der bestätigten Täuschungen und Täuschungsversuche. Im Fall wiederholter Täuschungen oder Täuschungsversuche gilt § 42 Abs. 3 Nr. 5 HmbHG.

**§ 12****Wiederholbarkeit von Prüfungen und Abschlussarbeiten**

- (1) Prüfungen, die mit 4,0 oder besser bewertet wurden, können nicht wiederholt werden.
- (2) Prüfungen, die mit 5,0 bewertet wurden, sind nicht bestanden. Eine nicht bestandene Prüfung kann höchstens zweimal wiederholt werden. Bei dreimal nicht bestandener Prüfung wird ein letzter Versuch als Ergänzungsprüfung ermöglicht. Im Falle des Bestehens der Ergänzungsprüfung wird die gesamte Prüfung mit 4,0 bewertet. Über Art und Form der Ergänzungsprüfung entscheidet die oder der Prüfende.
- (3) Für Wahlmodule kann abweichend von (2) lediglich eine Wiederholungsprüfung angeboten werden.
- (4) Wird eine Thesis mit 5,0 bewertet, so kann sie einmal mit einem anderen Thema wiederholt werden. Die Anmeldung zur Wiederholung muss spätestens innerhalb von 12 Monaten nach Bekanntgabe der Note erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Thesis ein zweites Mal wiederholt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss.
- (5) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn alle Wiederholungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind. Das Prüfungsamt erteilt der oder dem zu Prüfenden über die Beendigung des Studiums (gemäß § 44 HmbHG) einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.



**§ 13****Anrechnung von Studien-, Prüfungs- und anderen Leistungen**

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer anderen Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern kein wesentlicher Unterschied der Leistung durch die HCU nachgewiesen wird. Gleiches gilt für Leistungen, die in anderen Studienprogrammen der HCU erbracht wurden. Universitäre Sprachkurse können als Wahlfach angerechnet werden.
- (2) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss eines Studienprogramms erforderlich sind, sind in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anzurechnen.
- (3) Die Anerkennung von Kenntnissen und Fähigkeiten gem. Abs. 2, die durch bestimmte berufliche Aus- und Fortbildungen vermittelt werden, kann durch die HCU in allgemeiner Form geregelt werden. § 40 Abs. 3 HmbHG ist zu beachten.
- (4) Die oder der Studierende muss sich entscheiden, ob sie oder er sich die an anderer Stelle erbrachte Leistung anerkennen lassen will oder das Prüfungsverfahren an der HCU durchläuft. Sobald im Rahmen eines Prüfungsverfahrens an der HCU die erste Prüfungsnote eingetragen ist, ist die Anerkennung der anderweitig erworbenen Prüfungsleistung ausgeschlossen. Eine eingetragene Note kann nicht durch Anerkennung verändert werden.
- (5) Der Antrag ist durch die Studierenden an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind die für die Bewertung der Anerkennung notwendigen Unterlagen durch die Antragstellenden beizufügen. Liegen die erforderlichen Unterlagen vor, soll die Entscheidung möglichst innerhalb von vier Wochen erfolgen. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich. Bei gleichen Notensystemen werden die vergebenen Noten übernommen, bei vergleichbaren Systemen erfolgt eine Umrechnung nach den geltenden Äquivalenzbestimmungen, die Anwendung wird durch den Prüfungsausschuss festgelegt. In anderen Fällen kann die Prüfungsleistung als „bestanden“ anerkannt werden. Der Prüfungsausschuss regelt das Anerkennungsverfahren.
- (6) Der Antrag kann nur abgelehnt werden, wenn nachgewiesen wird, dass zwischen den erworbenen und den an der HCU zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten nach Absatz 1 wesentliche Unterschiede bestehen und/oder auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten nach Absatz 2 nicht gleichwertig sind. Die Ablehnung muss begründet werden. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Anerkennung eines vollständigen Studiums ist missbräuchlich und erfolgt nicht.
- (7) Studierende in einem Bachelorstudienprogramm der HCU, die bereits 165 CP erworben haben, können aus dem Curriculum eines von ihnen benannten Masterstudienprogramms der HCU Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von bis zu maximal 30 CP erbringen. Im Falle der späteren Zulassung zu diesem Masterstudienprogramm werden diese Prüfungsleistungen im Masterstudium anerkannt. Die Voraussetzungen für die Zulassung zu dem Masterstudienprogramm bleiben hiervon unberührt. Ein Anspruch auf Zulassung zu diesem Masterstudienprogramm wird dadurch nicht erworben.

**§ 14****Vorpraxis**

Die einzelnen Studienprogramme können eine Vorpraxis vorsehen. Zur berufspraktischen Tätigkeit treffen die Besonderen Studien- und Prüfungsordnungen Regelungen, insbesondere zu

- der Mindestdauer,
- dem Umfang,
- der inhaltlichen Ausrichtung,
- den Nachweisfristen.

Die Anerkennung erfolgt durch die Studienfachberatung. Das Studienprogramm kann hierzu Richtlinien erlassen.

**§ 15****Aufgaben des Prüfungsausschusses**

- (1) Der Prüfungsausschuss nimmt die ihm in dieser und in den besonderen Prüfungsordnungen der Studienprogramme sowie den sonstigen rechtlichen Regelungen zugewiesenen Aufgaben wahr. Ihm obliegt insbesondere die Organisation der Prüfungen in den Studienprogrammen im Geltungsbereich dieser Ordnung einschließlich der Regelung der Anmeldemodalitäten zur Prüfung. Er überwacht die Einhaltung der Bestimmungen der Prüfungsordnungen. Der Prüfungsausschuss ist nicht zuständig für die Bewertung von Prüfungsleistungen.
- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag in Zweifels- und Härtefällen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere der in Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehenen Regelungen.
- (3) Die Organisation der Prüfungen muss vom Prüfungsausschuss so gestaltet werden, dass sich die planmäßige Arbeitsbelastung der Studierenden in angemessener Weise auf die Vorlesungszeiten und die vorlesungsfreien Zeiten verteilt und die Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb der Regelstudienzeit erbracht werden können. Die Prüfungen der sechsten Semester in den Bachelorstudienprogrammen sind so zu organisieren, dass die Studierenden im folgenden Semester ein Masterstudium an der HCU beginnen können. Der Prüfungsausschuss berichtet dem Hochschulsenat regelmäßig über seine Arbeit. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der BSPOs.
- (4) Bindende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Der Prüfungsausschuss kann sich die Unterlagen jedes Prüfungsfalles vorlegen lassen und die Beteiligten anhören.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann seine Befugnisse ganz oder teilweise durch Beschluss auf die oder den Vorsitzenden oder auf das für das betroffene Studienprogramm bestellte Mitglied des Prüfungsausschusses bzw. auf die für das betroffene Studienprogramm bestellten Mitglieder des Prüfungsausschusses delegieren. Gegen Entscheidungen des delegierten Mitglieds kann der Prüfungsausschuss angerufen werden.

- (7) Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses in Prüfungsangelegenheiten werden dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung über eine mögliche Abhilfe vorgelegt. Wird dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang abgeholfen, wird das Verfahren mit Begründung an einen Widerspruchsausschuss gem. § 66 HmbHG abgegeben.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben für die Vorbereitung und Umsetzung seiner Entscheidungen sowie die organisatorische Abwicklung von Prüfungen auf geeignete Mitglieder der Hochschule übertragen.
- (9) Die Verwaltung der durch den Prüfungsausschuss organisierten Prüfungen obliegt dem Prüfungsamt. Es ist für die Umsetzung der vom Prüfungsausschuss gefassten Beschlüsse zuständig.

### § 16

#### Wahl des Prüfungsausschusses

- (1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:
1. vier stimmberechtigte Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
  2. ein stimmberechtigtes Mitglied aus der Gruppe des akademischen Personals,
  3. zwei stimmberechtigte Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden sowie
  4. beratende Mitglieder.
- (2) Architektur, Bauingenieurwesen, Geodäsie und Geoinformatik sowie Stadtplanung werden durch jeweils ein Mitglied nach Absatz 1 Nummer 1 im Prüfungsausschuss vertreten. Das Mitglied vertritt jeweils das Bachelor- und Masterstudienprogramm der gleichen Fachrichtung. Für die übrigen Studienprogramme legt der Hochschulsenat die Vertretung bei der Bestellung der Mitglieder fest.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses aus den Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und des akademischen Personals sowie ihre jeweiligen Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Hochschulsenat der HCU für zwei Jahre gewählt, die studentischen Mitglieder und ihre Stellvertretungen für ein Jahr.
- (4) Der Hochschulsenat wählt je ein Mitglied nach Absatz 1 Nummer 1 zum vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses und zu dessen Stellvertretung.

### § 17

#### Sitzungen des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Vertreterinnen und Vertreter des Prüfungsamtes können als Gäste an den Sitzungen teilnehmen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstigen Teilnehmer sind zur Verschwiegenheit hinsichtlich aller mit der Prüfung einzelner Studierender oder mit einzelnen Prüfenden zusammenhängenden Vorgängen und Beratungen verpflichtet. Mitglieder des Prüfungsausschusses, die von einer Entscheidung des Prüfungsausschusses direkt betroffen sind, dürfen an dem entscheidungserheblichen Teil der Sitzung nicht teilnehmen. Sie dürfen sich vertreten lassen. Der Prüfungsausschuss tagt nach Bedarf.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder, anwesend sind und die Sitzung mindestens eine Woche vor dem Termin einberufen wurde. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds beziehungsweise bei dessen Abwesenheit die der Stellvertretung. Eine Abstimmung und Beschlussfassung im Umlaufverfahren ohne Abhaltung einer Sitzung ist zulässig. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass in eilbedürftigen Fragen ein stimmberechtigtes, stellvertretendes oder beratendes Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in Abstimmung mit dem vorsitzenden Mitglied entscheiden kann. Auf Verlangen der weiteren Mitglieder muss die Entscheidung auf der folgenden Sitzung begründet werden.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

**§ 18  
Prüfende**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden nach § 64 Absatz 1 und 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG).
- (2) Zu Prüfenden können in Ausnahmefällen auch Personen bestellt werden, die nicht Mitglieder der HCU sind, wenn sie fachlich einschlägig ausgewiesen sind und mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (3) Prüfende sind bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht an fachliche Weisungen gebunden.
- (4) Zu Erstprüfenden einer Abschlussthesis können Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie habilitierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bestellt werden, die im jeweiligen Studienprogramm lehren. In besonders begründeten Ausnahmefällen können auch Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie habilitierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die nicht in dem jeweiligen Studienprogramm lehren, oder Angehörige des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals sowie Lehrbeauftragte zu Erstprüfenden bestellt werden. In diesen Fällen bestimmt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses als Zweitprüferin bzw. Zweitprüfer eine Person, die die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt.
- (5) Als Zweitprüferin bzw. Zweitprüfer einer Thesis kann zusätzlich jedes in der Thematik ausgewiesene Mitglied des akademischen Personals bestellt werden, das mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Absatz 2 findet Anwendung.
- (6) Für in externen Wettbewerben zu erbringende Leistungen, die als Prüfungsleistung in einem Studienprogramm der HCU gewertet werden, können Prüfende bestellt werden, die nicht Mitglieder der HCU sind, sofern sie Hochschullehrende nach § 10 Absatz 1 des HmbHG sind.
- (7) Die zu prüfende Person kann für ihre oder seine Abschlussthesis Prüferinnen und Prüfer vorschlagen.

**§ 19  
Umfang und Art der Prüfungen zum Bachelor und Master**

- (1) Bachelor- und Masterprüfung sind studienbegleitende Prüfungen. Zur Bachelor- oder Masterprüfung gehören alle Prüfungsleistungen der Module, die im Studienplan der Besonderen Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studienprogrammes vorgesehen sind. Die Gewichtung und der Umfang der Prüfungsleistungen sind der jeweiligen Modulbeschreibung (siehe hierzu § 6 Abs. 5) zu entnehmen.
- (2) Regelungen zur Auswahl und Festlegung der Fachmodule des Wahl- und Wahlpflichtbereiches können in den BSPOs der jeweiligen Studienprogramme getroffen werden.

	Semester 1	Semester 2	Semester 3	Semester 4	Semester 5	Semester 6	CP
<b>Bauingenieurwesen Bachelor (B. Sc.) BSPO-BSZ-BW-23</b>							
<b>Lehrbereiche</b>							
<b>Grundlagen Bauingenieurwissenschaften</b>	BIW-B-Mod-101 Lineare Mathematik I 5	BIW-B-Mod-201 Lineare Mathematik II 5					
		BIW-B-Mod-202 Bauphysik 5					
		BIW-B-Mod-203 Festigkeitslehre 5	BIW-B-Mod-301 Baustatik I 5	BIW-B-Mod-301 Baustatik II 10			
		BIW-B-Mod-103 Technische Mechanik 5	BIW-B-Mod-307 CAD & Bauinformatik 5				
		BIW-B-Mod-104 Baustoffkunde I 5	BIW-B-Mod-302 Grundlagen des Tragwerksentwurfs 5	BIW-B-Mod-402 Tragwerksentwurf 5			
<b>Entwerfen und Konstruieren</b>	BIW-B-Mod-106 Baukonstruktion I 5	BIW-B-Mod-106 Baukonstruktion II 10					
<b>Konstruktiver Ingenieurbau</b>			BIW-B-Mod-303 Geotechnik I 5	BIW-B-Mod-403 Geotechnik II 5	BIW-B-Mod-501 CAE 5		
				BIW-B-Mod-404 Stahl- und Holzbau I 10	BIW-B-Mod-404 Stahl- und Holzbau II 10		
				BIW-B-Mod-405 Massivbau I 10	BIW-B-Mod-405 Massivbau II 10		
<b>Baumangement</b>			BIW-B-Mod-304 Recht, Grundlagen 5			BIW-B-Mod-502 Baubetriebswesen 7,5	
<b>Technische Infrastruktur</b>			BIW-B-Mod-306 Wasserwesen I 5	BIW-B-Mod-406 Wasserwesen II 5	BIW-B-Mod-504 Siedlungs- und Wasserwirtschaft 5		
						BIW-B-Mod-503 Verkehrsplanung und -infrastruktur 10	
<b>Vermessungskunde</b>						BIW-B-Mod-506 Vermessungskunde 5	
<b>Wahlpflicht</b>							
<b>Fachübergreifendes Studienangebot</b>	SIK-B-Mod-004 Grundlagen Wissenschaft 5	BS-B-Mod-001 Konzepte & Methodologie 5	BS-B-Mod-002 History 2,5	BS-B-Mod-001 Q-Studies I 2,5	BS-B-Mod-002 Q-Studies II 2,5		
<b>Thesis</b>						BIW-B-Mod-601 Thesis 10	
<b>Gesamtsumme CPs</b>							

**Veröffentlichung der Besonderen Studien- und Prüfungsordnung des  
Bachelorstudienprogramms Bauingenieurwesen (Bachelor of Science) der  
HafenCity Universität Hamburg – Universität für Baukunst und  
Metropolentwicklung (HCU) BSPO-BSc-BIW-23 vom 12. Juli 2023 unter  
Berücksichtigung der 1. Änderung vom 16. August 2024  
(konsolidierte Fassung)**

*Nicht rechtsverbindliche Lesefassung.*

*Der Text dieser Ordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der offiziell im Hochschulanzeiger veröffentlichte Text.*

Das Präsidium der HafenCity Universität Hamburg (HCU) gibt nachstehend den Wortlaut der Besonderen Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudienprogramms Bauingenieurwesen vom 12. Juli 2023 (HCU-Hochschulanzeiger 08/2023, S. 173), in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 16. August 2024 (HCU-Hochschulanzeiger 05/2024, S. 52) bekannt.

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Allgemeine Bestimmungen
  - § 2 Studienziel
  - § 3 Akademischer Grad
  - § 4 Art und Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen
  - § 5 Unterrichts- und Prüfungssprache
  - § 6 Besondere Lehrveranstaltungsformen und Prüfungsleistungen
  - § 7 Vorpraxis
  - § 8 Thesismodul
  - § 9 Inkrafttreten und Übergangsregelungen
- Anlage: Studienplan BSPO-BSc-Biw-23

**§ 1**

**Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Die besondere Studien- und Prüfungsordnung (BSPO) enthält die fachspezifischen Bestimmungen für das Bachelorstudienprogramm Bauingenieurwesen an der HafenCity Universität Hamburg (HCU).
- (2) Allgemeine Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung werden in der gültigen Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) für die Bachelor- und Masterstudienprogramme an der HafenCity Universität geregelt.

**§ 2**

**Studienziel**

- (1) Im Bachelorstudienprogramm Bauingenieurwesen (Bachelor of Science) erlangen die Studierenden auf einer breiten wissenschaftlichen Grundlage die erforderlichen Kenntnisse in den wesentlichen naturwissenschaftlichen und bauspezifischen Bereichen des Berufsfeldes. Ziel ist es, Aufgaben im Sinne eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses selbständig und eigenverantwortlich zu lösen. Das praxisorientierte Studium ist damit prinzipiell berufsbefähigend. Im Studienverlauf entwickeln die Studierenden die Fähigkeit, jederzeit den sich ändernden Anforderungen des Berufsfeldes zu entsprechen, durch die verantwortliche Ausübung des Berufs die Folgen für Umwelt und Gesellschaft abzuschätzen und sich in neue Aufgabengebiete einarbeiten zu können.
- (2) Die Studierenden qualifizieren sich so für die gegebenen Anforderungen auf den Gebieten der Planung, Ausführung, Unterhaltung und Verwaltung für grundlegende Aufgaben und durch grundlegende Fähigkeiten zum wissenschaftlichen Arbeiten für den Übergang in ein weiterführendes Masterstudienprogramm.

**§ 3**

**Akademischer Grad**

Die HafenCity Universität verleiht nach erfolgreichem Abschluss des Studienprogramms den akademischen Grad „Bachelor of Science“ („B.Sc.“).

**§ 4**

**Art und Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen**

Art und Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der Verteilung der Credit Points ergeben sich aus dem Studienplan (Anlage: Studienplan BSPO-BSc-BiW-23).

**§ 5**

**Unterrichts- und Prüfungssprache**

Es werden keine abweichenden Regelungen zur ASPO getroffen (vgl. § 8 ASPO).

**§ 6**

**Besondere Lehrveranstaltungsformen und Prüfungsleistungen**

Entfällt.



§ 7 Vorpraxis

- (1) Die Studierenden müssen eine berufspraktische Tätigkeit (Vorpraxis) nachweisen.
(2) Die Vorpraxis soll Eindrücke über Arbeitsabläufe und Organisation in einem Berufsfeld des Bauhauptgewerbes vermitteln.
(3) Es ist eine berufspraktische Tätigkeit abzuleisten, die insgesamt mindestens einer achtwöchigen Vollzeitbeschäftigung (35 Wochenstunden) ohne Urlaubsanrechnung entspricht.
(4) Eine Aufteilung in zwei Teile von jeweils einer mindestens vierwöchigen Vollzeitbeschäftigung (35 Wochenstunden) ohne Urlaubsanrechnung ist möglich.
(5) Die Vorpraxis soll vor Beginn des Studiums abgeschlossen werden.
(6) Die Vorpraxis muss spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur Thesis nachgewiesen werden.
(7) Weitere Bestimmungen sind der Richtlinie für die Vorpraxis des Studienprogramms Bauingenieurwesen zu entnehmen.

§ 8 Thesismodul

- (1) Der Bearbeitungszeitraum für die Bachelorthesis beträgt 12 Wochen.
(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen nach § 22 ASPO.

§ 9 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

Die Änderung dieser Ordnung tritt mit Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der HCU in Kraft. Begonnene oder bereits abgeschlossene Module bleiben von den Änderungen unberührt.

Hamburg, den 10. September 2024
HafenCity Universität Hamburg

Anlage: Studienplan BSPO-BSc-Biw-23

Studienplan Bauingenieurwesen (B.Sc.)

gilt ab WiSe 2023/24, Stand: 11.07.2024

Angaben der Studien- und Prüfungsordnung

Grundlagen Bauingenieurmethoden

Table with columns: Modultitel, Modulbezeichnung, Modultyp, CP, Semester, Dauer, Häufigkeit des Angebots, Lehrveranstaltungen, Lehrveranstaltungsform, Formale Voraussetzungen, Prüfungsvorleistung, Prüfungsleistung, Sprache, Gewichtungen der Module, Abschlussnotenanteil, SWS.

Grundlagen Entwerfen und Konstruieren

Table with columns: Modultitel, Modulbezeichnung, Modultyp, CP, Semester, Dauer, Häufigkeit des Angebots, Lehrveranstaltungen, Lehrveranstaltungsform, Formale Voraussetzungen, Prüfungsvorleistung, Prüfungsleistung, Sprache, Gewichtungen der Module, Abschlussnotenanteil, SWS.

Konstruktiver Ingenieurbau

Table with columns: Modultitel, Modulbezeichnung, Modultyp, CP, Semester, Dauer, Häufigkeit des Angebots, Lehrveranstaltungen, Lehrveranstaltungsform, Formale Voraussetzungen, Prüfungsvorleistung, Prüfungsleistung, Sprache, Gewichtungen der Module, Abschlussnotenanteil, SWS.

Technische Infrastruktur

Table with columns: Modultitel, Modulbezeichnung, Modultyp, CP, Semester, Dauer, Häufigkeit des Angebots, Lehrveranstaltungen, Lehrveranstaltungsform, Formale Voraussetzungen, Prüfungsvorleistung, Prüfungsleistung, Sprache, Gewichtungen der Module, Abschlussnotenanteil, SWS.

Vermessungskunde

Table with columns: Modultitel, Modulbezeichnung, Modultyp, CP, Semester, Dauer, Häufigkeit des Angebots, Lehrveranstaltungen, Lehrveranstaltungsform, Formale Voraussetzungen, Prüfungsvorleistung, Prüfungsleistung, Sprache, Gewichtungen der Module, Abschlussnotenanteil, SWS.

Baumanagement

Table with columns: Modultitel, Modulbezeichnung, Modultyp, CP, Semester, Dauer, Häufigkeit des Angebots, Lehrveranstaltungen, Lehrveranstaltungsform, Formale Voraussetzungen, Prüfungsvorleistung, Prüfungsleistung, Sprache, Gewichtungen der Module, Abschlussnotenanteil, SWS.

Wahlpflichtfach

Table with columns: Modultitel, Modulbezeichnung, Modultyp, CP, Semester, Dauer, Häufigkeit des Angebots, Lehrveranstaltungen, Lehrveranstaltungsform, Formale Voraussetzungen, Prüfungsvorleistung, Prüfungsleistung, Sprache, Gewichtungen der Module, Abschlussnotenanteil, SWS.

Fachübergreifende Studienangebote

Table with columns: Modultitel, Modulbezeichnung, Modultyp, CP, Semester, Dauer, Häufigkeit des Angebots, Lehrveranstaltungen, Lehrveranstaltungsform, Formale Voraussetzungen, Prüfungsvorleistung, Prüfungsleistung, Sprache, Gewichtungen der Module, Abschlussnotenanteil, SWS.

Thesis

Table with columns: Modultitel, Modulbezeichnung, Modultyp, CP, Semester, Dauer, Häufigkeit des Angebots, Lehrveranstaltungen, Lehrveranstaltungsform, Formale Voraussetzungen, Prüfungsvorleistung, Prüfungsleistung, Sprache, Gewichtungen der Module, Abschlussnotenanteil, SWS.

Summe alle Studienbereiche 180

100,00%

Legende:

Legend table mapping symbols to course types and activities: / und, SE Seminar, PF Pflichtmodul, WPF Wahlpflichtmodul, etc.



Bauingenieurwesen Master (M. Sc.) BSPO+MSc-BIW-23		Semester 1	Semester 2	Semester 3	Semester 4
Lehrbereiche	CP	CP	CP	CP	CP
Grundlagen BIW	5	5	5	5	
Grundlagen Konstruktion und Entwurf (KE)	5	5	5	5	5
Vertiefung Konstruktion und Entwurf (KE)	5	5	5	10	
Wahlbereich	5	5	5	5	5
Fachübergreifende Studienangebote					5
Thesis					20
Gesamtsumme CPs	120	30	30	30	30

Wahlpflichtfächer (KE) 5 CP oder 2 x 2,5 CP	Wahlbereich (KE) 5 CP oder 2 x 2,5 CP
Holzbau	Wahlbereich I: - alle Wahlpflichtfächer I - alle Grundlagenfächer I - alle Vertiefung I ohne Projekte
Energetische Gebäudetechnik	Wahlbereich: - alle Fächer HCU
Brückenbau	
Spezialtiefbau	
Spannbeton	

Bauingenieurwesen Master (M. Sc.) BSPO+MSc-BIW-23		Semester 1	Semester 2	Semester 3	Semester 4
Lehrbereiche	CP	CP	CP	CP	CP
Grundlagen BIW	5	5	5	5	
Grundlagen Infrastruktur (I)	5	5	5	5	
Vertiefung Infrastruktur (I)	5	5	5	5	
Wahlbereich	5	5	5	5	5
Fachübergreifende Studienangebote					5
Thesis					20
Gesamtsumme CPs	120	30	30	30	30

Wahlpflichtfächer (I) 5 CP oder 2 x 2,5 CP	Wahlbereich (I) 5 CP oder 2 x 2,5 CP
Urbane Gewässer	Wahlbereich KE: - alle Wahlpflichtfächer KE - alle Grundlagenfächer KE - alle Vertiefung KE ohne Projekte
Planungsverfahren	Wahlbereich: - alle Fächer HCU
Paradigmenwechsel	
Immissionschutz	

**Veröffentlichung der Besonderen Studien- und Prüfungsordnung des  
Masterstudienprogramms Bauingenieurwesen (Master of Science) der  
HafenCity Universität Hamburg – Universität für Baukunst und  
Metropolentwicklung (HCU) BSPO-MSc-BIW-23 vom 14. Dezember 2022,  
in der Fassung vom 26. April 2023  
unter Berücksichtigung der 1. Änderung vom 16. August 2024  
(konsolidierte Fassung)**

*Nicht rechtsverbindliche Lesefassung.*

*Der Text dieser Ordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der offiziell im Hochschulanzeiger veröffentlichte Text.*

Das Präsidium der HafenCity Universität Hamburg (HCU) gibt nachstehend den Wortlaut der Besonderen Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudienprogramms Bauingenieurwesen vom 14. Dezember 2022 (HCU-Hochschulanzeiger 3/2023, S. 62, konsolidierte Fassung vom 26. April 2023 Hochschulanzeiger 4/2023, S. 100), in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 16. August 2024 (HCU-Hochschulanzeiger 05/2024, S. 54) bekannt.

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Allgemeine Bestimmungen
- § 2 Studienziel
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Art und Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen
- § 5 Unterrichts- und Prüfungssprache
- § 6 Besondere Lehrveranstaltungsformen und Prüfungsleistungen
- § 7 Vorpraxis
- § 8 Thesismodul
- § 9 Inkrafttreten und Übergangsregelungen
- Anlage 1: Studienplan BSPO-MSc-Biw-23 - Kompetenzfeld „Konstruktion und Entwurf KE“
- Anlage 2: Studienplan BSPO-MSc-Biw-23 - Kompetenzfeld „Infrastruktur I“

**§ 1**

**Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Die besondere Studien- und Prüfungsordnung (BSPO) enthält die fachspezifischen Bestimmungen für das Masterstudienprogramm Bauingenieurwesen (Master of Science) an der HafenCity Universität Hamburg (HCU).
- (2) Allgemeine Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung werden in der gültigen Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) für die Bachelor- und Masterstudienprogramme an der HafenCity Universität geregelt.

**§ 2**

**Studienziel**

- (1) Im Laufe des konsekutiven Masterstudienprogramms Bauingenieurwesen bauen die Studierenden auf den im Bachelorstudium erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf, vertiefen diese und weiten sie auf wissenschaftliche Inhalte aus. Zudem lernen sie disziplinübergreifende Inhalte und Methoden kennen. Ziel ist es, Aufgaben im Sinne eines zweiten berufsqualifizierenden Abschlusses in ihrer Komplexität zu erkennen sowie selbständig und eigenverantwortlich zu lösen. Im Studienverlauf entwickeln sie die Fähigkeit, jederzeit die sich ändernden Anforderungen des Berufsfeldes zu erfüllen, die mit der verantwortlichen Ausübung des Berufs verbundenen Folgen für Umwelt und Gesellschaft abzuschätzen und sich in neue Aufgabengebiete einarbeiten zu können. Der forschungsorientierte Charakter des Masterstudienprogramms qualifiziert die Studierenden entweder selbständige und eigenverantwortliche Tätigkeiten in der Bauingenieurpraxis zu übernehmen oder im Rahmen einer Promotion die wissenschaftliche Ausbildung fortzusetzen.
- (2) Die Studierenden erlangen in einem der beiden Kompetenzfelder Konstruktion und Entwurf KE oder Infrastruktur I vertiefte Kenntnisse. Im Kompetenzfeld Konstruktion und Entwurf KE erwerben sie vertiefte Kompetenz für das Konstruieren und Entwerfen im Ingenieurwesen und werden an die Tätigkeit an der Schnittstelle zu den gestalterischen Disziplinen, insbesondere der Architektur, herangeführt. Im Kompetenzfeld Infrastruktur I liegt der Fokus auf planerischen Tätigkeiten und der Arbeit an der Schnittstelle zu den planerischen Disziplinen, insbesondere der Stadtplanung.

**§ 3**

**Akademischer Grad**

Die HafenCity Universität verleiht nach erfolgreichem Abschluss des Studienprogramms den akademischen Grad „Master of Science“ („M.Sc.“).

**§ 4**

**Art und Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen**

Art und Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der Verteilung der Credit Points ergeben sich aus dem Studienplan (Anlage 1: Studienplan BSPO-MSc-Biw-23 - Kompetenzfeld „Konstruktion und Entwurf KE“, Anlage 2: Studienplan BSPO-MSc-Biw-23 - Kompetenzfeld „Infrastruktur I“).

**§ 5**

**Unterrichts- und Prüfungssprache**

Es werden keine abweichenden Regelungen zur ASPO getroffen (vgl. § 8 ASPO).

**§ 6**

**Besondere Lehrveranstaltungsformen und Prüfungsleistungen**

Entfällt.

**§ 7  
Vorpraxis**

Entfällt.

**§ 8  
Thesismodul**

- (1) Das Thesismodul umfasst 20 CP.
- (2) Der Bearbeitungszeitraum für die Masterthesis beträgt 22 Wochen.

**§ 9  
Inkrafttreten und Übergangsregelungen**

Die Änderung dieser Ordnung tritt mit Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der HCU in Kraft. Begonnene oder bereits abgeschlossene Module bleiben von den Änderungen unberührt.

Hamburg, den 10. September 2024

HafenCity Universität Hamburg

**Anlage 1: Studienplan BSPO-MSc-Biw-23 - Kompetenzfeld „Konstruktion und Entwurf KE“**

**Studienplan Bauingenieurwesen (M.Sc.) - Konstruktion und Entwurf**

gilt ab WiSe 2023/24, Stand: 11.07.2024

**Angaben der Studien- und Prüfungsordnung**

**Grundlagen BiW**

Modulnr.	Modulbezeichnung	Modulart	CP	Semester	Dauer	Häufigkeit des Angebots	Lehrveranstaltungen	Lehrveranstaltungsform	Formale Voraussetzungen	Prüfungsvorleistung (PVV)	Prüfungsleistung (PL)	Sprache	Gewichtungen der Modulteilprüfungen nach § 10 Abs. 5 ASPO	Abschlussnotenanteil in %	SWS
BiW-M-Mod-101	Ingenieurmathematik	PF	5	1	1 Sem.	jährlich im WiSe	Ingenieurmathematik	VL UE			K	Deutsch	100%	4,17%	2
BiW-M-Mod-202	Bauen im Bestand	PF	5	1	1 Sem.	jährlich im WiSe	Bauen im Bestand	VL UE			K	Deutsch	100%	4,17%	2
BiW-M-Mod-311	Digitale Theorie / BIM	PF	5	2	1 Sem.	jährlich im SoSe	Digitale Theorie / BIM	VL UE			K / S / H	Deutsch	100%	4,17%	2

**Grundlagen Konstruktion und Entwurf (KE)**

Modulnr.	Modulbezeichnung	Modulart	CP	Semester	Dauer	Häufigkeit des Angebots	Lehrveranstaltungen	Lehrveranstaltungsform	Formale Voraussetzungen	Prüfungsvorleistung (PVV)	Prüfungsleistung (PL)	Sprache	Gewichtungen der Modulteilprüfungen nach § 10 Abs. 5 ASPO	Abschlussnotenanteil in %	SWS
BiW-M-Mod-102	Computermethoden im konstruktiven Ingenieurbau	PF	5	2	1 Sem.	jährlich im SoSe	Computermethoden im konstruktiven Ingenieurbau	VL UE		H	K	Deutsch	100%	4,17%	2
BiW-M-Mod-103	Konstruktionen des Stahlbaus	PF	5	1	1 Sem.	jährlich im WiSe	Konstruktionen des Stahlbaus	VL UE			H	Deutsch	100%	4,17%	2
BiW-M-Mod-104	Konstruktionen des Massivbaus	PF	5	1	1 Sem.	jährlich im WiSe	Konstruktionen des Massivbaus	VL UE			K	Deutsch	100%	4,17%	2
BiW-M-Mod-203	Bauphysik	PF	5	2	1 Sem.	jährlich im SoSe	Bauphysik	VL UE			H	Deutsch	100%	4,17%	2
BiW-M-Mod-204	Räumliche Tragwerke	PF	5	2	1 Sem.	jährlich im SoSe	Räumliche Tragwerke	VL UE			K	Deutsch	100%	4,17%	2
BiW-M-Mod-303	Stabilität und Dynamik der Baukonstruktionen	PF	5	3	1 Sem.	jährlich im WiSe	Stabilität und Dynamik der Baukonstruktionen	VL UE			K	Deutsch	100%	4,17%	2

**Vertiefung Konstruktion und Entwurf (KE)**

Modulnr.	Modulbezeichnung	Modulart	CP	Semester	Dauer	Häufigkeit des Angebots	Lehrveranstaltungen	Lehrveranstaltungsform	Formale Voraussetzungen	Prüfungsvorleistung (PVV)	Prüfungsleistung (PL)	Sprache	Gewichtungen der Modulteilprüfungen nach § 10 Abs. 5 ASPO	Abschlussnotenanteil in %	SWS
BiW-M-Mod-105	Fassadensysteme I	PF	5	1	1 Sem.	jährlich im WiSe	Fassadensysteme I	VL P			D	Deutsch	100%	4,17%	1
BiW-M-Mod-210	Fassadensysteme II	PF	5	2	1 Sem.	jährlich im SoSe	Fassadensysteme II	VL P			H	Deutsch	100%	4,17%	2
BiW-M-Mod-304	Computational Design	PF	5	1	1 Sem.	jährlich im WiSe	Computational Design	VL P			S	Deutsch	100%	4,17%	2
BiW-M-Mod-205	Projekt Konstruktion und Entwurf	PF	5	2	1 Sem.	jährlich im SoSe	Projekt Konstruktion und Entwurf	P			D, PR	Deutsch	D 70%, PR 30%	4,17%	2
BiW-M-Mod-310	Entwurf	PF	10	3	1 Sem.	jährlich im WiSe	Entwurf	P			D, PR	Deutsch	D 70%, PR 30%	8,33%	4

**Wahlpflichtbereich (KE)**

Modulnr.	Modulbezeichnung	Modulart	CP	Semester	Dauer	Häufigkeit des Angebots	Lehrveranstaltungen	Lehrveranstaltungsform	Formale Voraussetzungen	Prüfungsvorleistung (PVV)	Prüfungsleistung (PL)	Sprache	Gewichtungen der Modulteilprüfungen nach § 10 Abs. 5 ASPO	Abschlussnotenanteil in %	SWS
BiW-M-Mod-411	Wahlpflicht Konstruktion und Entwurf	PF	5	3	1 Sem.	jedes Semester	Wahlpflicht Konstruktion und Entwurf I	1)			1)	1)	50%	4,17%	2
							Wahlpflicht Konstruktion und Entwurf II	1)			1)	1)	50%		
							oder								
							Wahlpflicht Konstruktion und Entwurf III	1)			1)	1)	100%		
BiW-M-Mod-405	Wahlpflicht BiW Konstruktion und Entwurf	PF	5	3	1 Sem.	jedes Semester	Wahlpflicht BiW Konstruktion und Entwurf I	1)			1)	1)	50%	4,17%	2
							Wahlpflicht BiW Konstruktion und Entwurf II	1)			1)	1)	50%		
							oder								
							Wahlpflicht BiW Konstruktion und Entwurf III	1)			1)	1)	100%		
BiW-M-Mod-407	Wahlpflicht HCU Konstruktion und Entwurf	PF	5	4	1 Sem.	jedes Semester	Wahlpflicht HCU Konstruktion und Entwurf I	1)			1)	1)	50%	4,17%	2
							Wahlpflicht HCU Konstruktion und Entwurf II	1)			1)	1)	50%		
							oder								
							Wahlpflicht HCU Konstruktion und Entwurf III	1)			1)	1)	100%		

**Fachübergreifende Studienangebote**

Modulnr.	Modulbezeichnung	Modulart	CP	Semester	Dauer	Häufigkeit des Angebots	Lehrveranstaltungen	Lehrveranstaltungsform	Formale Voraussetzungen	Prüfungsvorleistung (PVV)	Prüfungsleistung (PL)	Sprache	Gewichtungen der Modulteilprüfungen nach § 10 Abs. 5 ASPO	Abschlussnotenanteil in %	SWS
Q-M-Mod-001	[Q] STUDIES	PF	5	4	1 Sem.	jedes Semester	[Q] STUDIES I [Q] STUDIES II	1) 1)			1) 1)	1)	50%	4,17%	2
BS-M-Mod-001	BASICS: Projekt Management	PF	5	3	1 Sem.	jährlich im WiSe	Projekt Management - Vorlesung Projekt Management - Seminar	VL SE			K / S	Deutsch	50%	4,17%	2

**Thesis**

Modulnr.	Modulbezeichnung	Modulart	CP	Semester	Dauer	Häufigkeit des Angebots	Lehrveranstaltungen	Lehrveranstaltungsform	Formale Voraussetzungen	Prüfungsvorleistung (PVV)	Prüfungsleistung (PL)	Sprache	Gewichtungen der Modulteilprüfungen nach § 10 Abs. 5 ASPO	Abschlussnotenanteil in %	SWS
BiW-M-Mod-410	Thesis	PF	20	4	22 Wochen	jedezzeit			Nachweis von mindestens 70 CP (vgl. § 22 Abs. 1 ASPO)			TH, KO	TH 80%, KO 20%	16,67%	0

**Summe alle Studienbereiche (K+E)**

120

100,00%

**Legende:**

und	VL	Vorlesung	K	Klausur
/	SE	Seminar	M	Mündliche Prüfung
PF	UE	Übung	R	Referat
WPF	LP	Laborpraktika	S	Semesterarbeit
1)	P	Projekt	ST	Stagreferate
	ST	Stagreferate	KO	Kolloquium
	PK	Praktika	D	Dokumentation
	EX	Exkursionen	PR	Präsentation
	OK	Online-Kurs	H	Hausarbeit
			AQT	Aktive Qualifizierte Teilnahme
			TH	Thesis



# Herzlich Willkommen

an der HafenCity Universität Hamburg!  
[WWW.HCU-HAMBURG.DE](http://WWW.HCU-HAMBURG.DE)